c

Die landwirtschaftliche Gesetzgebung.

Ein Leitfaden

für den

Unterricht an landwirtschaftlichen Schulen

und

ein praktischer Ratgeber

für

den bayerischen Landwirt.

Von

Friedrich Degen,

Regierungs-Accessist.

Regensburg.

Alfred Coppenrath's Verlag (H. Pawelek).

1889.

Vorwort.

Die Anregung zur Abfassung vorliegender Schrift wurde durch meine Thätigkeit als Lehrer der Gesetzeskunde an der landwirtschaftlichen Winterschule in Regensburg gegeben. Da nach meiner Wahrnehmung die Schüler mit regem Interesse meinen Vorträgen folgten, so glaubte ich keinen Mißgriff zu thun, wenn ich dieselben in Form eines Lehrbuches ausarbeiten würde.

In diesem Vorsatze wurde ich noch durch die weitere Erwägung bestärkt, daß ein ähnliches Buch für bayerische Verhältnisse meines Wissens nicht vorhanden ist, und daß durch die gesteigerten Anforderungen, welche die Gesetzgebung heutzutage an das Wissen des Einzelnen — ich erinnere nur an die Unfall- und Krankenversicherung — stellt, ein populärer Ratgeber nicht unwillkommen sein dürfte.

Das vorliegende Werkchen soll daher auch, wie schon der Titel sagt, für den Landwirt als Nachschlagebuch dienen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, habe ich den ziemlich umfangreichen Stoff einzuteilen und zu behandeln versucht. Der Darstellung der einzelnen land-

wirtschaftlichen Gesetze (II. Teil) mußte im Hinblick auf die Eigenschaft des Buches als Lehrbuch ein kurzer Ueberblick der Gemeindeverwaltung und der Staatsbehörden (im I. Teile) vorausgehen. Daß Sprache und Darstellungsweise dem Zwecke dieser Schrift entsprechend möglichst einfach zu halten waren, bedarf wohl keiner näheren Erörterung. Durch ein ausführliches Sachregister soll das Auffinden des Gewünschten thunlichst erleichtert werden.

Schließlich kann ich nicht umhin, dem Vorstande der landwirtschaftlichen Winterschule dahier, Herrn Regierungsrat Schmid, Bezirksamtmann von Stadtamhof, an dieser Stelle den ergebensten Dank auszusprechen für die Liebenswürdigkeit, mit welcher derselbe bei Durchsicht dieses Werkchens mir noch einige praktische Winke erteilt hat.

Möge das Büchlein geneigte Aufnahme finden, möge es ferner seinen Zweck voll und ganz erfüllen: nicht bloß als Lehrbuch, sondern auch als ein Ratgeber für unsere Landwirte.

Regensburg, im August 1889.

Friedrich Degen.

Inhaltsübersicht.

I. Teil.

Gemeindeverwaltung und Staatsbehörden.

II. Teil.

Die einzelnen landwirtschaftlichen Gesetze.

Erstes Kapitel.

Vom Grundbesitze.

I. Teil.

Gemeindeverwaltung und Staatsbehörden.

Vorbemerkung.

Das Königreich Bayern ist in acht Kreise oder Regierungsbezirke eingeteilt; an der Spitze eines jeden Kreises steht als höchste Verwaltungsbehörde die Kgl. Regierung (Kreisregierung).

Die acht Kreise sind:

Oberbayern, Regierungssitz München,
Niederbayern, Regierungssitz Landshut,
Pfalz, Regierungssitz Speier,
Oberpfalz u. Regensburg, Regierungssitz Regensburg,
Oberfranken, Regierungssitz Bayreuth,
Mittelfranken, Regierungssitz Ansbach,
Unterfranken, Regierungssitz Würzburg,
Schwaben u. Neuburg, Regierungssitz Augsburg.

Jeder dieser acht Kreise ist in Distrikte eingeteilt; an der Spitze eines Distriktes steht das Kgl. Bezirksamt (Distriktsverwaltungsbehörde).

Jedem Bezirksamte ist eine größere Anzahl von politischen Gemeinden unterstellt; an der Spitze einer Gemeinde steht die Gemeindeverwaltung (Bürgermeister).

Eine politische Gemeinde kann aus mehreren einzelnen Ortschaften bestehen; letztere bilden dann für sich Ortsgemeinden, welche unter der Verwaltung der Gesammtgemeinde stehen.

Es ist Pflicht eines jeden Staatsbürgers, sich Kenntnis darüber zu verschaffen, wie insbesonders die Gemeinde verwaltet wird, und welches die Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinde-Bürger sind. Es soll daher im Nachstehenden die Gemeinde ausführlicher behandelt werden als der Distrikt und der Kreis.

Den Schluß des I. Teiles bildet eine kurze Darstellung des Wirkungskreises der einzelnen Ministerien und deren Unterbehörden.

A. Die Gemeinde.

Jede Gemeinde bildet ein selbständiges Ganzes für sich und ist eine öffentliche Körperschaft mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze; die Selbstverwaltung ist also keine unumschränkte.

Die Gemeinden werden eingeteilt in solche, welche entweder die städtische oder die Landgemeinde-Verfassung haben, oder kurz ausgedrückt: in Stadtgemeinden und Landgemeinden.

Letztere werden als für den Landwirt wichtiger und näher liegend, eingehender und vor den Stadtgemeinden im Folgenden behandelt.

I. Die Landgemeinden.

1. Die Gemeindebehörde.

Die Gemeindeverwaltung wird durch den Gemeinde-Ausschuß besorgt.

Dieser besteht aus dem Bürgermeister, aus 1 Beigeordneten (zugleich Stellvertreter des Bürgermeisters), und aus mindestens 4 Gemeindebevollmächtigten. Der Bürgermeister ist der Vorstand des Gemeindeausschusses. Die sämtlichen

Mitglieder des Gemeindeausschusses werden auf 6 Jahre durch die stimmberechtigten Gemeindebürger in geheimer Wahl gewählt.

In gewissen wichtigen Fällen habe alle stimmberechtigten Gemeindebürger das Recht, an der Beratung und Beschlußfassung über Gemeindeangelegenheiten teil zu nehmen (Gemeindeversammlung).

Die Ausübung der Polizeigewalt in der Gemeinde steht dem Bürgermeister allein zu (Ortspolizeibehörde).

2. Beschlußfassung.

Beschlüsse in Angelegenheiten der Gemeinde werden entweder vom Gemeindeausschuß oder von der Gemeindeversammlung gefaßt.

a) Die Beschlußfassung durch den Gemeinde-Ausschuß.

Ein Beschluß des Gemeindeausschusses ist nur dann gültig gefaßt, wenn mehr als die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist und sowohl an der Beratung wie an der Abstimmung Anteil genommen hat. Ist dies der Fall, so entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Die gefaßten Beschlüsse werden in das sog. Beschlußbuch eingetragen; jeder Gemeindebürger hat das Recht dieses Buch einzusehen.

Jeder gefaßte Beschluß muß vom Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschrieben werden. Von den anderen Ausschußmitgliedern müssen nur dann noch zwei mitunterschreiben, wenn durch den gefaßten Beschluß die Gemeinde irgend eine Verpflichtung übernimmt.

Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse obliegt dem Bürgermeister allein.

b) Die Beschlußfassung durch die Gemeindeversammlung.

Wie schon bemerkt, ist in gewissen wichtigeren Fällen eine Beschlußfassung in gemeindlichen Angelegenheiten durch die in der Gemeindeversammlung vereinigten Gemeindebürger vorgeschrieben.

Es sind dies naturgemäß solche Angelegenheiten, welche für alle Gemeindebürger von gleich hohem Interesse sind. Die hauptsächlichsten Fälle lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Einführung neuer Steuern und Umlagen, Erhöhung bisheriger Steuern und Umlagen, Aufnahme von Kapitalien, Verteilung von Gemeindegründen.

Zu einer Gemeindeversammlung müssen alle Gemeindebürger in ortsüblicher Weise geladen werden.

Die Versammlung wird unter Leitung des Bürgermeisters abgehalten.

Die Beschlüsse werden in der Regel durch Stimmenmehrheit der anwesenden (oder in gültiger Weise vertretenen) Gemeindebürger gefaßt, vorausgesetzt, daß mehr als die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend (bezw. vertreten) ist. Im Falle der Stimmengleichheit ist kein gültiger Beschluß zu stande gekommen; es entscheidet hier nicht, wie im Gemeindeausschuß, die Stimme des Bürgermeisters.

Die Abstimmung geschieht in den meisten Fällen mündlich; nur wenn nach der Größe des Steuerbetrages abgestimmt werden muß, so ist schriftlich abzustimmen; in diesem Falle darf Keiner der Anwesenden seine Unterschrift verweigern. Über den Verlauf einer Gemeindeversammlung muß ein Protokoll aufgenommen werden.

Dasselbe hat zu enthalten:

1. Die Anzahl der erschienenen Gemeindebürger,
2. den Gegenstand, über welchen beraten wurde, und
3. das Ergebnis der Abstimmung.

Das Protokoll muß vom Bürgermeister, von 2 Gemeindebürgern und vom Protokollführer unterschrieben werden.

3. Der Gemeindehaushalt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Grundstock ihres Vermögens ungeschmälert zu erhalten. Gemeindegründe dürfen nur zum Zwecke der Förderung der landwirtschaftlichen Kultur unter die einzelnen Gemeindebürger verteilt werden und gegen Auflegung eines Grundzinses zum Besten der Gemeindekasse.

Die Einnahmen einer Gemeinde können bestehen:

a) aus den Zinsen des Gemeindevermögens;

b) aus Stiftungen;

c) aus Gebühren für die Benützung von gemeindlichen Anstalten z. B. Wasserleitung, Lagerhäuser, Holzlagerplätze, Markthallen, Friedhöfe u. dgl.;

d) aus Strafgeldern;

e) aus Steuern, welche für den Verbrauch gewisser Nahrungsmittel erhoben werden, z. B. für Fleisch, Mehl, Getreide, Malz u. s. w. (Verbrauchssteuern);

f) aus Umlagen (Gemeindeumlagen), welche je nach der Größe derjenigen Steuern, die an den Staat zu zahlen sind, berechnet werden.

Gemeindeumlagen müssen alle diejenigen (nicht bloß die Gemeindebürger) zahlen, welche in der Gemeinde mit irgend einer direkten Staatssteuer (z. B. Gewerbe-, Haus-, Einkommen- u. s. w. Steuer) angelegt sind, und zwar selbst dann, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen. —

Die Gemeinden sind verpflichtet, aus diesen Einnahmen insbesonders für die Herstellung und Unterhaltung der Gemeindegebäude, öffentlichen Uhren und Begräbnisplätze, der notwendigen Feuerlöschanstalten und Löschgeräte zu sorgen, ferner die Ortsstraßen, öffentlichen Brunnen, Wasserleitungen, Abzugskanäle, Flurgrenzen, Markungsgrenzen, Gemeindewege, Brücken und Stege herzustellen und zu unterhalten, sowie die zur Verhütung von Unglücks-

fällen an Wegen, Brücken und Stegen nötigen Sicherheitsvorrichtungen anzubringen, ferner die erforderlichen Fähren, Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln herzustellen und zu unterhalten; endlich haben die Gemeinden die Verpflichtung, das zur Handhabung der Ortspolizei notwendige Ortspolizei- und Feldschutzpersonal aufzustellen, sowie die Gesetz- und Amtsblätter zu halten.

Wie im Haushalte einer jeden Familie, so sollen auch im Gemeindehaushalte die Ausgaben nicht die Einnahmen übersteigen; wenn dies jedoch nicht zu vermeiden ist, so kann ein Darlehen (Anleihe) aufgenommen werden. Die Aufnahme desselben darf jedoch nur zur Abtragung aufgekündeter Kapitalien oder zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vorteile der Gemeinde gereichender Ausgaben stattfinden, wenn die Deckung dieser Ausgaben aus anderen Hilfsquellen der Gemeinde (z. B. Umlagen) nicht ohne Überbürdung der Gemeindeangehörigen geschehen kann.

4. Das Heimatrecht und das Bürgerrecht.

Das Heimatrecht hat jeder bayerische Staatsangehörige in derjenigen Gemeinde, in welcher er seine Heimat besitzt. Er kann diese entweder als eine ursprüngliche, oder als eine erworbene, oder als eine angewiesene besitzen.

Die ehelichen Kinder haben die Heimat des Vaters, die unehelichen Kinder diejenige der Mutter als ihre ursprüngliche; sie behalten diese, bis sie eine neue erwerben durch Verehelichung, durch Anstellung als Beamter oder durch Erwerbung des Bürgerrechtes in einer anderen Gemeinde.

Personen, deren Heimat nicht ermittelt werden kann, erhalten die Heimat in einer Gemeinde angewiesen.

Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt:

1. das Recht, in dieser Gemeinde sich aufzuhalten, und
2. den Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung für den Fall der Hilfsbedürftigkeit.

Das Bürgerrecht ist nicht etwa eine Folge des Heimatrechtes in einer Gemeinde (wohl aber umgekehrt); vielmehr wird das Bürgerrecht in einer Gemeinde nur durch ausdrückliche Verleihung erworben. Die Verleihung kann unter gewissen Voraussetzungen beansprucht werden; andererseits können aber auch Gemeindeangehörige unter gewissen Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechtes gezwungen werden; Näheres hierüber siehe Art. 17 der Gemeindeordnung.

Die Gemeinden können für die Verleihung des Bürgerrechtes eine Aufnahmsgebühr erheben.

Die Gemeindebürger sind einerseits berechtigt, an der Verwaltung der Gemeinde teilzunehmen, über Gemeindeangelegenheiten zu beraten und abzustimmen, zu Gemeindeämtern zu wählen u. s. w., andererseits sind sie aber auch zur Annahme von Gemeindeämtern verpflichtet.

Nicht jeder Gemeindebürger hat ein Recht auf Mitbenützung der Gemeindegründe und -Waldungen; ein solches Recht beruht meistens auf Herkommen. Die Gemeinden sind berechtigt, für die Benutzung solcher Grundstücke von den nichtberechtigten Gemeindebürgern eine Gebühr (Gemeinderechtsgebühr) zu erheben.

5. Die Armenpflege.

In jeder Gemeinde besteht für die Armenpflege eine besondere Behörde, nämlich der Armenpflegschaftsrat. Dieser ist aus einer Anzahl von Gemeindebürgern gebildet; der Vorstand des Armenpflegschaftsrates ist der Pfarrer (in den Stadtgemeinden der Bürgermeister).

Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist:

1. hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, und
2. der Verarmung entgegen zu wirken.

Die Armenpflege gewährt aber einem Hilfsbedürftigen nur dann Unterstützung, wenn derselbe weder von seinen alimentationspflichtigen Verwandten (Ehemann, Ehefrau, Eltern und Großeltern, Kinder, Enkel), noch durch Privatwohlthätigkeit Hilfe erlangen kann.

Die Unterstützung wird von der Heimatgemeinde des Hilfsbedürftigen geleistet. Hat (in Notfällen) eine Gemeinde einem in ihr nicht heimatberechtigten Hilfsbedürftigen Unterstützung gewährt, so steht derselben ein Ersatzanspruch an diejenige Gemeinde oder öffentliche Kasse zu, welche zur Unterstützung des Armen gesetzlich verpflichtet ist, vorausgesetzt, daß die hilfeleistende Armenpflege binnen 3 Tagen dorthin die Hilfeleistung angezeigt hat.

Allgemein wichtig ist Folgendes:

Jeder, der einem Hilfsbedürftigen Unterstützung geleistet hat — sei es durch Geld, oder durch Verköstigung, oder durch Krankenpflege — hat nur dann Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und besonderen Bemühung, wenn er vor der Hilfeleistung, oder in dringenden Fällen spätestens 48 Stunden nach dem Beginne der Hilfeleistung, Anzeige an den Armenpflegschaftsrat (oder Bürgermeister) des **Ortes der Hilfeleistung** erstattet hat.

Im Falle der Unterlassung oder Verspätung dieser Anzeige erlischt jeder Ersatzanspruch einer hilfeleistenden Privatperson, wozu auch Arzt und Apotheker gehören.

6. Die Aufsicht des Staates über die Gemeinden.

Die Staatsaufsicht erstreckt sich besonders darauf, daß die gesetzlichen Vorschriften bei Führung der Gemeindeverwaltungsgeschäfte beobachtet werden, und daß überhaupt die Gemeinden ihr Recht der Selbstverwaltung (siehe oben S. 2) nicht mißbrauchen.

Wenn sich eine einzelne Persönlichkeit durch gemeindliche Beschlüsse benachteiligt fühlt, so kann dieselbe innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 14 Tagen Beschwerde bei der vorgesetzten Staatsbehörde, d. i. beim Bezirksamte, erheben. Gegen den Beschluß dieser Behörde ist Beschwerde, ebenfalls innerhalb 14 Tagen, zur vorgesetzten Kreisregierung zulässig. Gegen die Ent-

schließung derselben ist die Oberaufsichts-Beschwerde an das kgl. Staatsministerium des Innern gestattet.

II. Die städtischen Gemeinden.

In städtischen Gemeinden heißt die Gemeindeverwaltung Magistrat. Derselbe besteht aus dem Bürgermeister, dann im Falle des Bedürfnisses aus einem oder mehreren rechtskundigen Räten (Rechtsräte), und aus mindestens 6 bürgerlichen Magistratsräten.

Auch in Stadtgemeinden können und sollen die Gemeindebürger in wichtigen Fällen an der Beratung und Beschlußfassung über gemeindliche Angelegenheiten teilnehmen. Da jedoch aus naheliegenden praktischen Gründen in großen Gemeinden eine Gemeindeversammlung aller Bürger unthunlich bezw. unmöglich ist, so haben letztere eine Anzahl von Vertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten bilden. Dieses nimmt an der Verwaltung der Gemeinde im Großen und Ganzen in derselben Weise teil, wie in Landgemeinden die Gemeindeversammlung (s. S. 4).

Im Allgemeinen gilt das unter Ziffer 3—6 bei den Landgemeinden Bemerkte (S. 5) auch für die Gemeinden mit städtischer Verfassung.

B. Der Distrikt.

In der Regel umfaßt ein Bezirksamt mehrere Distriktsgemeinden oder Distrikte.

Die Vertretung eines Distriktes heißt Distriktsrat. Dieser besteht:

1. aus den Vertretern sämmtlicher zum Distrikte gehörenden Gemeinden;
2. aus Vertretern des großen Grundbesitzes;
3. aus einem Vertreter des Staatsärars. (Unter Staatsärar versteht man das Vermögen des Staates.)

Der Distriktsrat wird auf 3 Jahre gewählt und hält in jedem Jahre mindestens eine Sitzung ab.

Der Distriktsrat hat hauptsächlich den jährlichen Voranschlag (Etat) der Ausgaben des Distriktes zu prüfen und festzustellen, Anstalten und Einrichtungen aus Distriktsmitteln zu beantragen, die nötigen Umlagen (Distrikts-Umlagen) zu beantragen und zu verteilen.

C. Der Kreis.

Jeder Regierungsbezirk bildet eine Kreisgemeinde. Wir haben in Bayern, wie schon oben (S. 1) bemerkt, deren acht.

Die Vertretung eines Kreises (Kreisgemeinde) heißt Landrat. Dieser besteht:

1. aus den Vertretern sämmtlicher zum Kreise gehörenden Distriktsgemeinden;
2. aus den Vertretern der unmittelbaren Städte. Eine unmittelbare Stadt ist eine solche Stadtgemeinde, deren unmittelbar vorgesetzte Staatsbehörde die Kreisregierung ist;
3. aus den Vertretern des großen Grundbesitzes;
4. aus drei Pfarrern.

Der Landrat wird auf 6 Jahre gewählt und tritt alljährlich einmal am Sitze der Kreisregierung zur Beratung zusammen.

Der Landrat hat hauptsächlich den jährlichen Voranschlag der Ausgaben des Kreises zu prüfen und festzustellen, Anstalten und Einrichtungen aus Kreismitteln, ferner die nötigen Umlagen (Kreisumlagen) zu beantragen, dann ein Gutachten über den Zustand des Regierungsbezirkes abzugeben.

D. Die Ministerien und deren Unterbehörden.

Unter Ministerium versteht man die höchste vollziehende Staatsbehörde. Bayern hat 6 Ministerien, nämlich:

I. Das Ministerium des kgl. Hauses und des Äußern.
II. Das Ministerium der Justiz.
III. Das Ministerium des Innern.
IV. Das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
V. Das Ministerium der Finanzen.
VI. Das Kriegsministerium.

I. Das Ministerium des Kgl. Hauses und des Äußern.

Dieses Ministerium hat, wie schon der Name sagt, alle Angelegenheiten des kgl. Hauses, des Hofstaates, ferner Adels- und Ordenssachen.

Es hat sodann die Angelegenheiten des Staates nach Außen hin; den Verkehr mit den anderen Staaten (Gesandtschaften), insbesonders auch den Grenzverkehr.

Das Ministerium hat endlich die Überwachung und Einrichtung derjenigen Anstalten, welche im Innern des Landes den Verkehr zu Wasser und zu Land vermitteln; Eisenbahnen, Post, Telegraphen, Dampfschiffahrt, Kanäle.

Die Unterbehörden sind:

Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen, Oberbahnämter, Bahnämter, Bahnverwaltungen, Bahnexpeditionen u. s. w.

Die Generaldirektion der Posten und Telegraphen, Oberpostämter, Postämter, Postverwaltungen, Postexpeditionen, Telegraphenämter.

Auch die Kreisregierungen und Bezirksämter sind in gewisser Beziehung Unterbehörden dieses Ministeriums, da sie diejenigen Geschäfte, welche nicht besonderen Behörden übertragen sind und welche zum Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören, auszuführen haben.

II. Das Ministerium der Justiz.

Diesem Ministerium steht die oberste Leitung des ganzen Justizwesens zu.

Unter „Justiz" versteht man die Rechtspflege; diese zerfällt in 2 Teile: Civilrechtspflege und Strafrechtspflege.

Aufgabe der Civilrechtspflege ist es, die Streitigkeiten einzelner Personen oder Parteien zu entscheiden, welche sich auf deren bürgerliche Verhältnisse (vermögensrechtliche, familienrechtliche, erbrechtliche) beziehen, wie z. B. Streitigkeiten über Eigentum, Verträge, Erbschaften u. dgl.

Aufgabe der Strafrechtspflege ist es, zu entscheiden, ob und in welchem Grade jemand ein Gesetz des Staates übertreten hat, dann die entsprechende Strafe auszusprechen und zu vollziehen.

Die Behörden, welche die Rechtspflege ausüben, heißen Gerichte. Die Reihenfolge, in der man bei den einzelnen Gerichten Recht suchen kann, wird Instanzenzug genannt.

1. Die Gerichte in Civilstreitigkeiten sind: Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Oberstes Landesgericht (oberster Gerichtshof).

Der Instanzenzug ist je nach dem Wert des Streitgegenstandes verschieden:

a) Wenn derselbe 300 Mk. nicht übersteigt, so ist das Amtsgericht erste Instanz; gegen das Urteil desselben ist Berufung an das Landgericht zulässig.
b) Wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt, so ist das Landgericht erste Instanz; gegen dessen Urteil kann man Berufung zum Oberlandesgericht einlegen; gegen das Urteil desselben ist Revision an den obersten Gerichtshof (oberstes Landesgericht) zulässig, aber nur dann, wenn der Wert des Streitgegenstandes 1500 Mk. übersteigt.

Es gibt aber auch Streitigkeiten, bei welchen der Wert des Streitgegenstandes nicht in Betracht kommt; auf solche ist jedoch hier nicht näher einzugehen. Nur soviel sei bemerkt, daß die Amtsgerichte zuständig sind für alle Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern hinsichtlich der vermieteten Räume, ferner zwischen Dienstherrschaft und Dienstboten, Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, ferner zwischen Wirtsleuten und Gästen, Fuhrleuten und Reisenden wegen Wirtszechen und Fuhrlohn u. dgl., ferner für Streitigkeiten wegen Viehmängel (s. S. 42) und Wildschaden (s. S. 34).

2. Die Gerichte in Strafsachen:

Wer eine strafbare Handlung begangen hat, wird je nach der Schwere derselben abgeurteilt:

a) Vom Schöffengericht (1 Richter und 2 Laien, Schöffen), wenn die Handlung eine Übertretung oder ein leichteres Vergehen ist.
b) Vom Landgericht (5 Richter), wenn die Handlung ein schwereres Vergehen oder ein Verbrechen ist.
c) Vom Schwurgericht (3 Richter und 12 Laien, Geschworne), wenn die Handlung ein Verbrechen oder durch die Presse (Zeitungen, Schriften, Bücher) begangen ist.

Der Instanzenzug ist folgender:

Gegen das Urteil des Schöffengerichtes (oben unter a) ist Berufung zum Landgericht zulässig, gegen dessen Urteil ist Revision zum Oberlandesgericht München statthaft.

Gegen das Urteil des Landgerichtes (oben unter b) ist Berufung nicht zulässig; dagegen ist Revision entweder zum Oberlandesgericht München oder zum Reichsgericht (in Leipzig) gegeben.

Gegen das Urteil des Schwurgerichts (oben unter c)

ist ebenfalls keine Berufung, dagegen Revision zum Reichsgericht zulässig.

III. Das Ministerium des Innern.

Dieses Ministerium hat die Verwaltung des Landes im engern Sinne. Es obliegt ihm die Aufsicht über Kreis, Distrikt und Gemeinde; es hat ferner die Aufsicht über die Polizei, welche für die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe zu sorgen hat, wozu auch die Gesundheitspolizei gehört; ferner steht diesem Ministerium die Aufsicht über das Bauwesen des Staates zu. Endlich hat dieses Ministerium die Förderung von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe.

Die Unterbehörden sind:

1. Die Regierungen der 8 Kreise. An der Spitze einer jeden Kreisregierung steht der Regierungspräsident.
2. Unter der Kreisregierung stehen die Bezirksämter, deren Zahl in den 8 Kreisen verschieden ist. Der Vorstand eines Bezirksamtes heißt Bezirksamtmann.
3. Unter dem Bezirksamte stehen die Gemeindeverwaltungsbehörden (S. 2) der einzelnen Gemeinden.

Besondere Behörden bestehen für das Bauwesen, sowie für die Gesundheitspflege von Menschen und Tieren.

Für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ist eine eigene Abteilung im Ministerium des Innern vorhanden.

Es ist hier hauptsächlich der landwirtschaftliche Verein zu erwähnen, der die Förderung der vaterländischen Landwirtschaft in ihrem gesammten Umfange bezweckt. Dieser Zweck wird zu erreichen gesucht durch Mitteilung von Erfindungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, durch Verbreitung landwirtschaftlicher Geräte

und Maschinen, Sämereien, Gewächse, Zuchttiere; ferner durch Herausgabe von Schriften und Errichtung von landwirtschaftlichen Schulen.

Der Beitritt zu diesem Vereine ist jedem Landwirt aufs Wärmste zu empfehlen, besonders da auch der jährliche Beitrag sich nicht hoch beläuft; derselbe beträgt 3 Mk., wofür jedes Mitglied eine monatlich erscheinende Zeitschrift umsonst erhält. Die Anmeldung zum Beitritt geschieht am besten beim Bezirksamte; der Austritt steht jederzeit frei, nur muß derselbe vor dem 1. Oktober des laufenden Jahres schriftlich ebendort angezeigt werden.

IV. Das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. (Kultusministerium.)

Dieses Ministerium hat

1. Die Aufsicht über die weltlichen Angelegenheiten der in Bayern bestehenden Religionsgesellschaften;
2. Das ganze Unterrichts-(Schul-)wesen;
3. Die Oberaufsicht über die religiösen und Unterrichts-Stiftungen.

Die Unterbehörden (Kreisregierungen, Bezirksämter) verfügen im Benehmen mit den geistlichen Behörden.

Das Schulwesen.

Man unterscheidet:

a) Hochschulen (Universitäten, Lyceen, technische Hochschule, Zentrallandwirtschaftsschule, Industrieschulen u. s. w.)
b) Mittelschulen (Gymnasien, Lateinschulen, Kreisackerbauschulen, Realschulen u. s. w.).
c) Volksschulen oder deutsche Schulen (hiezu gehören auch die landwirtschaftlichen Fortbildungs- und Winterschulen).

Die Volksschule wird von der Gemeinde unterhalten (Schullehrergehalt, Schulhausbauten).

Jedes Kind ist vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 13. Lebensjahre schulpflichtig. Bei unentschuldbaren Schulversäumnissen werden die Eltern bestraft.

Vom 13. bis vollendeten 16. Lebensjahr ist jedes Kind verpflichtet die Feiertagsschule zu besuchen. Letztere wird durch den Besuch einer landwirtschaftlichen Schule ersetzt.

Die Volksschulen auf dem Lande stehen unter der Leitung des Pfarrers (Lokalschulinspektor).

V. Das Finanzministerium.

Dieses Ministerium hat die Leitung des Staatshaushaltes.

Zum Wirkungskreis desselben gehört daher insbesonders: die Kenntnis und Erhaltung des gesammten Staatsvermögens in allen seinen Teilen, die oberste Leitung der Erhebung aller Staatseinnahmen und Staatssteuern, die Aufsicht über die Verausgabung der Staatseinkünfte und das Zollwesen.

Das Finanzministerium hat ferner das Budget (sprich: Büdscheh) zu machen. Unter Budget versteht man den Voranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben; diese werden immer für je zwei Jahre festgesetzt. Das Budget wird nach der Zustimmung des Landtages durch die Unterschrift (Sanktion) des Königs Gesetz (Finanzgesetz).

Unterbehörden sind:

Der oberste Rechnungshof, die Kreisregierungen (Finanzabteilung, Finanzkammer), die Rentämter, alle Forstbehörden und Zollbehörden.

VI. Das Kriegsministerium.

Dieses Ministerium hat die oberste Leitung über alle Dienstbehörden der Armee, die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung und Verpflegung der Truppen, die Erbauung und Erhaltung der Festungen

und Militärgebäude u. s. w.; ferner das ganze Sanitätswesen (Gesundheitspflege) der Armee.

Militärpflicht: Jeder wehrfähige Deutsche gehört 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten 3 Jahre bei den Fahnen (im aktiven Dienst), die letzten 4 Jahre in der Reserve —, die folgenden 5 Lebensjahre der Landwehr I. Aufgebotes und sodann bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr II. Aufgebotes an; von da an bis zum vollendeten 45. Lebensjahre gehört derselbe zum Landsturm II. Aufgebotes.

Außerdem gehört jeder Wehrpflichtige, welcher weder dem Heere noch der Marine angehört bezw. angehört hat, vom vollendeten 17. Lebensjahre bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 39. Lebensjahr vollendet, zum Landsturm I. Aufgebotes und von da bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zum Landsturm II. Aufgebotes.

Der Landsturm hat die Pflicht, im Kriegsfalle an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen; er kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Marine herangezogen werden.

II. Teil.

Die einzelnen landwirtschaftlichen Gesetze.

Erstes Kapitel.

Vom Grundbesitze.

A. Die Grundsteuer.

1. Begriff.

Unter Grundsteuer versteht man eine direkte Steuer (Abgabe), welche vom Grund und Boden an den Staat entrichtet werden muß und zwar je nach der Größe und der Ertragsfähigkeit (Güte, Bonität) der Grundstücke.

Es soll hier aufmerksam gemacht werden, daß die einmal geschätzte Ertragsfähigkeit eines Grundstückes für immer der Besteuerung zu Grunde gelegt wird. Es ist daher für den Landwirt kein Nachteil, wenn er durch bessere Bewirtschaftung den Ertrag eines Grundstückes erhöht, da er deswegen nicht mehr Steuer zu zahlen hat; umgekehrt aber ist es für ihn von Nachteil, wenn er ein Grundstück in der Behandlung des Bodens vernachlässigt, da er dann thatsächlich eine höhere Steuer bezahlen muß, als sie sich nach dem Ertrag eigentlich berechnen würde.

Vorstehendes darf jedoch nicht damit verwechselt werden, daß der Maßstab der Einhebung der Steuer alle zwei Jahre ein verschiedener sein kann, je nachdem durch das Finanzgesetz (siehe Seite 16) die Steuern erhöht oder vermindert werden.

2. Das Kataster.

Um die Besteuerung von Grund und Boden durchzuführen, ist das ganze Land vermessen, und sind die einzelnen Grundstücke mit Nummern (Plan-Nummern) bezeichnet. Die hierüber geführten Bücher heißen Grundsteuer-Kataster.

Für jede Steuergemeinde ist ein eigenes Kataster angefertigt, in welchem die Steuergemeinde, die Plan-Nummern der Grundstücke, die Benennung und Kulturart (ob Feld, Wiese oder Wald) derselben, sowie die Größe und Ertragsfähigkeit und die Eigentümer eingetragen sind. Jede Veränderung muß ebenfalls eingetragen d. h. nachgetragen werden.

Jeder Steuerpflichtige bekommt einen Auszug (Abschrift) aus dem Grundsteuer-Kataster von seinem besteuerten Grundbesitz; es ist sehr wichtig, diesen Grundsteuerkataster-Auszug gut aufzuheben.

3. Anzeige von Besitzveränderungen.

Veränderungen im Besitze (durch Erbgang, Tausch, Kauf u. dgl.) oder in den Grundstücken selbst (in der Art der Bewirtschaftung, z. B. Abholzung eines Waldes) müssen bei dem Rentamte, in dessen Bezirk die Grundstücke gelegen sind, innerhalb 2 Monaten angezeigt werden. Das Rentamt nimmt dann die Umschreibungen unentgeltlich vor.

Derjenige, welcher die Anzeige von den eben angeführten Veränderungen unterläßt, kann bis zu 50 Mark bestraft werden.

4. Beschwerden (Reklamationen).

Gegen fehlerhafte Flächenbestimmung von Grundstücken, gegen fehlerhafte Bezeichnungen im Kataster und infolge dessen gegen unverhältnismäßige Besteuerung kann jeder Steuerpflichtige beim Rentamte Beschwerde anmelden; dagegen ist Beschwerde gegen unrichtige Berechnung der Ertragsfähigkeit, (Klassifikation) eines Grundstückes beim Bezirksamte zu Protokoll zu geben.

5. Einhebung der Steuer.

Die Steuer wird in vierteljährigen Raten vom Rentamte erhoben.

Wer glaubt, einen Anspruch auf Rückersatz zu viel bezahlter Grundsteuer zu haben, muß dies binnen 3 Jahren beim Rentamte, an welches er die Steuer bezahlt hat, geltend machen.

B. Über Notariatsurkunden.

Der Notar ist ein kgl. Beamter, welcher gewisse Arten von Rechtsgeschäften beurkunden, d. h. die Richtigkeit des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes mit seiner Unterschrift bestätigen muß.

Für den Landwirt kommen insbesondere diejenigen Rechtsgeschäfte in Betracht, welche sich auf den Grund und Boden beziehen; hierüber ist nun Folgendes zu bemerken:

Alle Verträge über eine Veränderung im Besitze oder Eigentum von unbeweglichen Sachen (Grundstücke, Teiche und sonstige Gewässer, Häuser u. dgl.), ferner alle Verträge über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen (Hypotheken, Reallasten, Servituten) müssen von einem Notar beurkundet werden; wenn dies nicht geschieht, so ist der geschlossene Vertrag nichtig.

Solche Verträge sind z. B. Kaufverträge, Tauschverträge, Guts-Übergabsverträge, Austragsbestellungs-Verträge, Hypothekbestellungen, Cessionen von Hypotheken u. dgl.

Wer also beispielsweise sein Gut, oder auch nur einzelne Teile (Grundstücke) davon verkaufen will, muß mit dem Käufer zum Notar gehen und dort den Kaufvertrag beurkunden (oder wie man auch sagt „den Kauf verbriefen") lassen.

Über die Fälle einer Hypothekbestellung, -Löschung und -Cession siehe das Folgende unter Ziff. 4, 5 und 6.

C. Die Hypotheken.

1. Begriff der Hypothek.

Wie für die Unternehmungen auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes, so ist auch für den Betrieb der Landwirtschaft Geld notwendig; denn ohne Betriebskapital ist eine gute Bewirtschaftung nicht denkbar. Wenn nun einer nicht das genügende Geld besitzt, so wird er solches zu leihen nehmen; er muß aber demjenigen, von dem er das Gelddarlehen bekommt, eine Sicherheit geben, daß er dasselbe auch wieder zurückzahlen kann; wenn er dies nicht im stande ist, so muß der Darleiher sich aus der gebotenen Sicherheit befriedigen können. Eine solche Sicherheit wird gewöhnlich durch Hingabe eines Pfandes geleistet.

Dieses Pfand kann eine bewegliche Sache sein, z. B. eine Uhr, Kleider, Betten u. s. w., dann heißt man es einfach „Pfand", und derjenige, dem ein solches Pfand als Sicherheit gegeben wird, hat ein Recht auf dasselbe, d. h. also ein Pfandrecht, und zwar solange bis der Schuldner seine Schuld zurückgezahlt hat.

Ebenso ist es bei Pfändern, welche unbewegliche Sachen sind, wie z. B. Häuser, Grundstücke.

Der Landwirt ist in der Lage, statt beweglicher Sachen, die man meistens doch notwendig braucht, unbewegliche Sachen, d. h. seine Grundstücke als Pfand geben zu können.

Der Gläubiger hat also dann ein Pfandrecht an

den Grundstücken seines Schuldners. Ein solches Pfandrecht nennt man Hypothek.

2. Die Hypothekenbücher.

Da nun aber der Gläubiger die Grundstücke nicht wie eine Uhr oder einen Rock mit nach Hause nehmen und dort aufheben kann bis der Schuldner wieder gezahlt hat, so muß sein Pfandrecht in anderer Weise gesichert werden.

Zu diesem Zwecke sind öffentliche Bücher (Hypothekenbücher) eingeführt, welche an jedem Amtsgerichte für die zu diesem Gerichte gehörenden Gemeinden aufbewahrt und vom Amtsrichter eingeschrieben werden.

In der Regel ist für jede einzelne Gemeinde ein solches Buch vorhanden; in dieses Buch werden nun diejenigen Grundbesitzer eingetragen, welche ihr Anwesen verpfänden, d. h. mit einer Hypothek belasten wollen; ferner wird eingetragen, welche Grundstücke zu dem Anwesen gehören, und endlich das Pfandrecht (die Hypothek) selbst.

Ein Grundbesitzer kann sein Anwesen auch mehreren Gläubigern nacheinander verpfänden, so daß also mehrere Hypotheken auf einem Anwesen ruhen können; diese werden der Reihe nach im Hypothekenbuche eingetragen; daher unterscheidet man I., II., III. u. s. w. Hypothek.

3. Zu hohe Belastung des Anwesens.

Es kann nun nicht genug gewarnt werden, ein Anwesen mit zu großen Hypotheken zu belasten; denn bei dem geringen Erträgnis, das zur Zeit der Grund und Boden liefert, ist die durch zu viele Schulden angewachsene Zinsenlast oft nicht mehr zu erschwingen. Wenn aber einmal Zinsrückstände vorhanden sind, werden die Gläubiger, besonders diejenigen mit späteren Hypotheken (mit der III. oder IV. Hypothek), ungeduldig und bringen schließlich das Anwesen zur Versteigerung und damit den Besitzer von Haus und Hof.

Wenigstens soll derjenige Landwirt, welcher gezwungen

ist, Schulden zu machen, vorsichtig in der Auswahl seiner Gläubiger sein; er wird am besten thun, wenn er das Geld von der in neuester Zeit errichteten Landeskulturrentenanstalt (siehe V. Kapitel Seite 56) zu leihen nimmt oder von anderen Darlehenskassen (Raiffeisen'sche Kassen), landwirtschaftlichen Kreditvereinen oder Stiftungen, nur nicht von unbekannten Geldverleihern, sog. Privatiers!

4. Die Hypothekaufnahme.

Wer sein Anwesen mit einer Hypothek belasten will (man sagt auch: „eine Hypothek bestellen oder aufnehmen"), muß zunächst zum Notar gehen und von diesem eine Urkunde (Hypothekenbrief) errichten lassen, daß er für ein Darlehen im Betrag von so und soviel auf seinem Anwesen eine Hypothek (erste, zweite oder dritte) bestellen will.

Der Notar schickt dann diese Urkunde auf das Amtsgericht, wo dann der Amtsrichter die Hypothek in das Hypothekenbuch einträgt.

Wenn ein Landwirt eine Hypothek auf das Anwesen seines Schuldners eintragen lassen will, so ist es sehr zu empfehlen, daß er, ehe er das Geld hergibt, auf das Amtsgericht geht und das Hypothekenbuch einsieht. Denn er muß vor allem sich vergewissern, ob derjenige, dem er das Geld leihen will, wirklich auch im Hypothekenbuch als Besitzer des Anwesens eingetragen ist; ferner ob und wie viele Hypotheken schon auf dem Anwesen ruhen, und ob der Wert desselben noch eine neue Belastung zuläßt, d. h. ob die zu errichtende Hypothek im Fall einer Versteigerung des Anwesens noch bezahlt werden kann.

5. Die Löschung der Hypothek.

Wenn der Schuldner zahlt, so kann er verlangen, daß die zur Sicherheit des Gläubigers auf seinem Anwesen eingetragene Hypothek aufgehoben, d. h. im Hypothekenbuche gelöscht wird.

Die Löschungsbewilligung des Gläubigers braucht nicht von einem Notar beurkundet zu werden; es kann dieselbe auch beim Amtsgericht zu Protokoll gegeben werden; letzteres verursacht weniger Kosten.

Es ist hier ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß eine Hypothek nur durch die Löschung im Hypothekenbuche getilgt wird, nicht aber durch die bloße Zurückgabe der Schuld an den Gläubiger. Der Schuldner muß daher gleichzeitig mit der Zahlung des Hypothekenkapitales auf die Löschung im Hypothekenbuche dringen; wenn nötig, kann er gegen den Gläubiger wegen Verweigerung der Löschungsbewilligung Klage stellen.

6. Die Cession einer Hypothek.

Die Cession, d. h. die Abtretung eines Hypothekenrechtes an einen anderen, muß von einem Notar beurkundet werden; außerdem ist sie nichtig.

Auch die Cession wird in das Hypothekenbuch eingetragen.

D. Wiederherstellung unkenntlich gewordener Grundstücksgrenzen.

Die Grenze zweier unmittelbar aneinanderstoßenden Grundstücke kann durch verschiedene Ursachen unkenntlich gemacht werden, z. B. durch Überschwemmung, durch absichtliches oder unabsichtliches Hinüberpflügen u. dgl.

In solchen Fällen hat jeder der beiden Grundbesitzer das Recht, die Richtigstellung der Grenze (Vermarkung) zu verlangen.

Die Vermarkung wird von den sog. Feldgeschworenen vorgenommen.

Die Feldgeschworenen (auch „Siebner" oder „Steinsetzer" genannt) sind Gemeindebürger, welche auf Lebensdauer gewählt sind und vom Bezirksamte vereidigt werden, daß sie die Grenzzeichen unparteiisch setzen und

die beim Setzen derselben althergebrachten geheimen Zeichen (Siebner-Geheimnis) nicht verraten.

Der Antrag auf Vermarkung ist beim Bürgermeister zu stellen.

Streitigkeiten, welche bei der Vermarkung zwischen den Grundbesitzern und den Feldgeschworenen über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen entstehen, werden vom Bezirksamte entschieden; gegen die Entscheidung desselben ist die Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe zulässig.

E. Die Flurbereinigung.

1. Begriff.

Für den zweckmäßigen Betrieb eines Ökonomiegutes ist die Lage der Grundstücke zu einander und zum Gute selbst von der größten Wichtigkeit.

Weit auseinanderliegende Grundstücke oder solche, die von sehr geringem Umfange sind oder keinen Zufuhrweg haben, erfordern zu ihrer Bestellung viel mehr Zeit und Arbeitskräfte, als wenn die Grundstücke nahe beisammen und nahe beim Gute oder wenigstens bei der Ortschaft liegen.

Dem Landwirt, mag er großen oder kleinen Grundbesitz haben, ist nun durch das Gesetz vom 29. Mai 1886, betr. die Flurbereinigung, ein Mittel in die Hand gegeben worden, seinen zerstückelten Grundbesitz durch Zusammenlegung der Felder, oder wenigstens durch Anlage neuer und Veränderung bestehender Feldwege zu einer besseren und billigeren landwirtschaftlichen Benutzung geeignet zu machen. Dies versteht man unter dem Ausdrucke „Flurbereinigung“.

2. Umfang der Flurbereinigung.

Vor dem Jahre 1886 konnte eine Flurbereinigung gesetzlich nur dann stattfinden, wenn wenigstens der dritte Teil einer Ortsflur „bereinigt“ werden

sollte; hiedurch waren kleinere Flurbereinigungen nahezu unmöglich gemacht. Das Gesetz vom Jahre 1886 hat nun eine Grenze für die räumliche Ausdehnung einer Flurbereinigung nicht gesetzt. Es kann daher die Flurbereinigung nur einige Ökonomiegüter, oder auch die ganze Gemeindeflur umfassen, ja sogar in benachbarte Gemeinden kann die Vereinigung hinübergreifen.

3. Antrag auf Flurbereinigung und Vorbedingungen zu derselben.

Der Antrag auf Flurbereinigung kann von jedem beteiligten Grundeigentümer oder von der Gemeindebehörde gestellt werden, und zwar am besten beim Bürgermeister.

Der Antrag kann aber auch direkt bei derjenigen Behörde gestellt werden, welche zur Leitung und Ausführung der Flurbereinigung gebildet ist, nämlich bei der Flurbereinigungs-Kommission in München.

Diese beschließt über den gestellten Antrag, d. h. darüber, ob eine Flurbereinigung vorgenommen werden soll oder nicht. Gegen diesen Bescheid gibt es keine Beschwerde.

In der Regel ist es Vorbedingung zur Flurbereinigung, daß alle jene Grundbesitzer, deren Grundstücke in die Vereinigung einbezogen werden sollen, auch damit einverstanden sind.

Das Gesetz gibt jedoch der Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer das Recht, beim Vorhandensein gewisser — im Gesetze aufgeführter — Voraussetzungen die Minderheit zu zwingen, an dem Flurbereinigungsunternehmen Teil zu nehmen; Näheres siehe in Art. 3 des Gesetzes. Hierüber entscheidet die Flurbereinigungs-Kommission; gegen den Beschluß derselben ist Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshof zulässig.

Jedoch können Gebäude nebst Hofräume, dann gewisse Arten von Grundstücken, wie z. B. Hausgärten, Stein-

brüche, Lehm- und Sandgruben u. dgl., ferner Fischteiche und Gewässer, welche für den Wirtschaftsbetrieb von besonderem Werte sind, überhaupt niemals zur Vereinigung herangezogen werden.

4. Ausführung der Flurbereinigung.

Die Flurbereinigung kann auf zweierlei Weise ausgeführt werden:

1. durch Zusammenlegung von Grundstücken, oder
2. durch Regelung der Feldwege.

Hierbei ist Grundsatz, daß jeder, der ein Grundstück zur Vereinigung hergibt, dafür ein möglichst gleich großes und gleich gutes anderes Grundstück erhält, und zwar womöglich von gleicher Kulturart; also Wiese gegen Wiese, Weide gegen Weide, Acker gegen Acker (nicht aber z. B. Kartoffelfeld gegen Kartoffelfeld, oder Krautfeld gegen Krautfeld).

Geldentschädigung wird nur ausnahmsweise gegeben, wenn eine Ausgleichung nicht in Grund und Boden möglich ist.

Wenn eine Flurbereinigung verpachtete Grundstücke ergreift, so ist der Pächter berechtigt, den Pachtvertrag in der Weise zu künden, daß derselbe mit Beendigung des laufenden Pachtjahres sich löst. Das gilt natürlich nur dann, wenn der Pachtvertrag selbst oder ein sonstiges Übereinkommen nichts anderes bestimmt.

Hypotheken und Grundlasten gehen auf die eingetauschten Grundstücke über. Fischereirechte und Weiderechte bleiben unverändert auf dem bisherigen Grundbesitze, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung unter den hiebei beteiligten Personen im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens stattfindet. Letzteres wäre nur zu wünschen, da gerade die Flurbereinigung den Zweck hat, den Grund und Boden von solchen lästigen „Rechten" zu befreien.

5. Auf das Verfahren

bei der Flurbereinigung selbst näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Nur soviel sei bemerkt, daß in folgenden Fällen gegen den Entscheid der Flurbereinigungs-Kommission Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe zulässig ist:

a) gegen die Einstellung des Verfahrens;
b) gegen die Ablehnung des vorgeschlagenen Bereinigungs-Projektes;
c) gegen den Schlußentscheid im ganzen Verfahren.

Die Kosten des Flurbereinigungsunternehmens werden zum größten Teil von der Staatskasse getragen.

Siehe im übrigen über Darlehen zum Zweck einer Flurbereinigung Kapitel V, Seite 56.

6. Schlußbemerkung.

Der Nutzen, den die Flurbereinigung darbietet, kommt hauptsächlich den Landwirten mit kleinem Grundbesitze zu Gute.

Denn gerade diese sind es, welche ihre ganze persönliche Arbeitskraft der Bewirtschaftung ihrer Felder zuwenden müssen. Wenn diese nahe beisammen liegen, so erspart der Landwirt Zeit und Arbeitskraft; dies liegt auf der Hand. Da er nun überflüssige Zeit und Arbeitskraft hat, wird er mehr Felder als bisher bebauen können und es wird in ihm der Wunsch nach größerem Besitz rege. Diesen kann er, wenn er die Mittel zur Grunderwerbung nicht selbst besitzen sollte oder nicht ersparen könnte, bei den zahlreichen Anstalten für Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken leicht und unter billigen Bedingungen befriedigen. Durch den größeren Besitz steigert sich aber auch die Wohlhabenheit des Landmannes, vorausgesetzt natürlich bei guter Bewirtschaftung!

Es kann daher die Flurbereinigung den Landwirten

und den Gemeinden nicht angelegentlich genug empfohlen werden.

F. Die zwangsweise Veräußerung von Grund und Boden.

Nach der Verfassungsurkunde ist jedem Einwohner des Königreiches Sicherheit seines Eigentums gewährt, so daß also in der Regel kein Grundbesitzer gezwungen werden kann, von seinem Eigentum etwas herzugeben.

Es ist aber naheliegend, daß mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl in gewissen Fällen ein Zwang zur Abtretung von Grund und Boden nicht umgangen werden kann. In solchen Fällen muß jedoch ein förmliches Verfahren der Zwangsabtretung vorangehen; selbstverständlich wird der Grundeigentümer für seinen Verlust voll und ganz entschädigt.

Das vorgängige sog. Zwangsenteignungsverfahren unterbleibt aber in Fällen öffentlicher Not, nämlich in Feuers- und Wassergefahr, Erdbeben und Erdrutschen, sowie in Kriegs- und anderer dringender Not; aber auch hier wird nachträglich vom Staate Entschädigung geleistet.

Die Fälle, in welchen gesetzlich ein Grundeigentümer zur Abtretung von Grund und Boden nach eingeleitetem Verfahren gezwungen werden kann, sind sehr verschiedenartige und können diese hier nicht alle aufgezählt werden.

Die häufigst vorkommenden Fälle sind: Festungsanlagen, Kirchenbauten, Eisenbahn- und Straßenbauten, Brücken-, Ufer- und Wasserbauten, Flurbereinigungsunternehmungen u. dgl.

Der Antrag auf Zwangsabtretung kann nicht bloß von den Staatsbehörden, sondern auch von den Gemeinden und von Privatpersonen gestellt werden und zwar bei der Kgl. Kreisregierung.

Die Gemeinden selbst haben kein Recht, eine Zwangsabtretung vorzunehmen.

Zweites Kapitel.

Vom Walde, von der Jagd und der Weide.

A. Die Benützung des Waldes.

Jeder Waldbesitzer kann seinen Wald benützen und bewirtschaften wie er will, soweit er nicht durch Rechte dritter Personen oder durch forstgesetzliche Bestimmungen eingeschränkt ist.

Man unterscheidet Staatswaldungen, Gemeinde- und Stiftungswaldungen und Privatwaldungen. Hier sind nur die letzteren in Betracht zu ziehen.

1. Die Forstberechtigungen.

Wie schon bemerkt, können gewisse Rechte dritter Personen den Eigentümer eines Waldes in der freien Benützung desselben hindern.

Solche Rechte (Forstberechtigungen) stammen meistens aus alter Zeit und können sehr verschiedenartige sein, z. B. das Recht, in einem fremden Walde Bauholz zu fällen, oder Abfallholz zu sammeln, oder Streu zu rechen, oder sein Vieh weiden zu lassen u. s. w.

Nach dem 1. Januar 1853, an welchem Tage das Forstgesetz vom 28. März 1852 in Kraft getreten ist, konnten neue Forstberechtigungen nicht mehr erworben werden.

Wenn bestehende Forstberechtigungen dem Waldeigentümer in der nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes hinderlich sind, so kann der Waldeigentümer beim Bezirksamte den Antrag stellen, daß die Forstberechtigungen eine gewisse Zeit lang ermäßigt werden.

Wenn ein Waldbesitzer in der Betriebsart des Waldes Änderungen vornehmen will, in deren Folge die Forstberechtigungen nicht mehr in der bisherigen Weise ausgeübt werden könnten, so muß er vor der Ausführung

der beabsichtigten Änderungen beim Bezirksamte Anzeige machen.

Forstberechtigungen können durch freie Übereinkunft des Waldbesitzers und des Berechtigten in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt werden.

Streitigkeiten über die Art und Weise der Ausübung einer Forstberechtigung werden von den Forstpolizeibehörden entschieden; wenn aber ein Beteiligter durch die Entscheidung sich in seinem Rechte verletzt glaubt, so kann er den Rechtsweg beschreiten, d. h. bei den ordentlichen Gerichten Klage stellen.

2. Gesetzliche Bestimmungen, welche die freie Benützung und Bewirtschaftung des Waldes durch den Waldeigentümer beschränken.

Wenn ein Wald mehreren Personen gemeinschaftlich gehört, und dieselben wollen den Wald unter sich teilen (ohne aber die Forstbenützung aufzugeben), so ist hiezu die Zustimmung der Kgl. Kreisregierung notwendig. Die Zustimmung kann nicht verweigert werden, wenn die einzelnen Teile auch noch nach der Verteilung einer regelmäßigen Bewirtschaftung fähig bleiben.

Wer seinen Wald ausroden (d. h. die Bäume fällen und die Wurzelstöcke ausgraben) will, muß vorher beim Forstamte Anzeige machen. Die Erlaubnis zur Rodung wird nur unter folgenden drei Bedingungen erteilt:

1. Es muß die auszurodende Fläche zu einer besseren landwirtschaftlichen Benützung unzweifelhaft geeignet sein.
2. Der Wald darf kein sog. Schutzwald sein. Unter Schutzwald versteht man einen Wald, der zum Schutz gegen Naturereignisse notwendig ist.
3. Es müssen etwa vorhandene Forstberechtigte (siehe oben) ihre Einwilligung gegeben haben.

In Schutzwaldungen ist nicht bloß die Rodung, sondern auch der kahle Abtrieb verboten.

Jede Verwüstung eines Waldes ist verboten, z. B.

das Wegführen des Waldbodens, das Einhauen von Gassen in Junghölzer u. dgl.

Im Walde darf die *Viehweide* nur unter Aufsicht eines Hirten ausgeübt werden. Die Weide ist zur Nachtzeit verboten (siehe auch Kapitel VII Seite 76).

Wer im Walde *Feuer anzündet*, muß Vorsichtsmaßregeln beobachten, damit kein Waldbrand entsteht; besonders muß das Feuer, ehe man sich entfernt, *vollständig* ausgelöscht werden.

Sicherheitsmaßregeln zur *Vertilgung* schädlicher *Insekten*, welche von der Forstpolizeibehörde angeordnet worden sind, müssen *sofort* befolgt und ausgeführt werden.

3. Strafen.

Wer in seinem *eigenen* Walde die im Vorhergehenden aufgeführten forstpolizeilichen Bestimmungen nicht beachtet, wird wegen *Forstpolizeiübertretung* mit Geldstrafe bestraft.

Wer in einem *fremden* Walde diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder einen fremden Wald beschädigt oder in demselben Entwendungen irgend welcher Art (z. B. Holzauflesen, Streurechen) vornimmt, wird wegen *Forstfrevel* mit Geld oder Haft bestraft.

Selbstverständlich ist in allen Fällen neben der Strafe auch noch der Schaden, der etwa zugefügt worden ist, zu ersetzen.

4. Schlußbemerkung.

Wenn auch, wie aus dem Vorhergehenden zu ersehen ist, die Rodung und der kahle Abtrieb nur bei Schutzwäldern verboten ist, so kann doch *nicht genug gewarnt werden, überhaupt Wälder auszuroden oder abzutreiben.*

Es ist ja richtig, daß durch den Verkauf des Holzes dem Waldbesitzer ein augenblicklicher Vorteil zugeht, besonders wenn das Holz hoch im Preise steht und leicht weggeschafft werden kann. Aber die Nachteile, die eine

unwirtschaftliche Abholzung für die ganze Gegend bringt, sind so groß, daß der Landwirt nur in Fällen der dringendsten Not zu diesem äußersten Mittel, sich Geld zu verschaffen, greifen sollte.

Um nur einen von den vielen Nachteilen aufzuführen, so ist es nachgewiesen, daß gerade die an Wäldern armen Gegenden am häufigsten von Wolkenbrüchen und Hagelschlägen betroffen werden.

„Schonung der Wälder“ soll daher ein Hauptgrundsatz für jeden Landwirt sein.

B. Die Ausübung der Jagd und der Ersatz des Wildschadens.

1. Die Jagd.

Da die Jagd nicht in nahem Zusammenhange mit der Landwirtschaft steht, so sollen die jagdgesetzlichen Bestimmungen hier auch nicht näher erörtert werden. Doch dürfte es für den Grundbesitzer nicht ohne Interesse sein, unter welchen Voraussetzungen ihm die Jagd auf seinem eigenen Grund und Boden nach dem Gesetze gestattet ist.

Im Grundeigentum ist zugleich auch die Berechtigung enthalten, die Jagd auf eigenem Grund und Boden auszuüben.

Mit Rücksicht auf die allgemeine Ordnung ist nun aber die Ausübung dieses Rechtes nur unter nachfolgenden Bedingungen zugelassen:

Der Grundbesitzer darf die Jagd selbst ausüben:

1. Auf allen unmittelbar an die Behausung stoßenden abgeschlossenen Hofräumen und Gärten;
2. auf allen sonstigen Grundstücken, welche mit einer Mauer, einem Zaune oder einer Hecke derart eingeschlossen sind, daß Menschen der freie Zutritt zu dem Grundstücke nicht gestattet ist;
3. auf einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayer. Tagwerken

(= 81,77 Hektar) im Flachlande und 400 bayer. Tagwerken (= 136,28 Hektar) im südbayerischen Hochgebirge; Straßen und Wege, Flüsse und Bäche stören den „Zusammenhang" des Grundbesitzes nicht;

4. auf Seen und Fischteichen von mindestens 50 bayr. Tagwerken (= 17,03 Hektar).

Der Grundbesitzer kann sein Jagdrecht verpachten, ohne daß er hierzu eine polizeiliche Erlaubnis braucht.

Für alle jene Grundbesitzer, welche wegen Mangel der vorstehenden Bedingungen die Jagd nicht selbst ausüben können, übt die Gemeinde das Jagdrecht aus und zwar gewöhnlich durch Verpachtung.

Das Geld hiefür (der Jagdpachtschilling) kommt in die Gemeindekasse und wird jedem Grundbesitzer je nach der Größe seines Besitzes an seinen Gemeinde-Umlagen angerechnet.

Wenn ein Grundbesitzer keine Umlagen zur Gemeindekasse zu entrichten hat, so hat er ein Recht auf Herausbezahlung des ihn treffenden Anteiles am Jagdpachtschilling.

Niemand (also auch nicht der Grundbesitzer auf seinem eigenen Grund und Boden) darf ohne Jagdkarte die Jagd ausüben.

Die Jagdkarte wird vom Bezirksamte gegen Erlegung einer Gebühr von 15. Mk. ausgestellt. Die Jagdkarte gilt nur für das betreffende Kalenderjahr und nur für Denjenigen, auf dessen Namen sie ausgestellt worden ist.

2. Der Wildschaden.

Unter Wildschaden versteht man denjenigen Schaden, welchen das Jagdwild (nicht aber Raubtiere oder Federwild) an Wäldern und Feldern durch Abbeißen, Abnagen oder Aufwühlen anrichtet.

Derjenige Grundbesitzer, dessen Eigentum in dieser Weise beschädigt worden ist, hat einen gesetzlichen Anspruch auf Schadensersatz.

Dieser wird zunächst von der Gemeindekasse aus den eingelaufenen Jagdpachtschillingen geleistet. Gehört die Jagd nicht der Gemeinde, so ist natürlich der Jagdausübungsberechtigte haftbar.

Kein Grundbesitzer ist verpflichtet, sein Grundeigentum durch Einzäumung oder andere ähnliche Vorkehrungen gegen Wildschaden zu schützen; ausgenommen sind nur Baumschulen, Obstgärten (nicht aber Weinberge) und einzeln stehende junge Bäume.

C. Die Viehweide auf fremdem Grund und Boden.

Es ist selbstverständlich, daß ein Grundbesitzer sein Vieh auf seinem eigenen Grund und Boden weiden lassen kann, wann und solange er will. Dagegen sind gesetzliche Bestimmungen für die Fälle notwendig, daß einem ein Recht zusteht, sein Vieh auf fremdem Grund und Boden weiden zu lassen.

Ein solches Recht kann auf Vertrag, Herkommen oder Verjährung gegründet sein; derjenige, dem ein solches Recht zusteht, heißt Weideberechtigter.

Jeder Weideberechtigte hat nun folgende gesetzliche Vorschriften über die Benützung von fremden Grund und Boden zur Weide zu beachten:

1. Auf Äckern ist die Weide verboten solange dieselben mit Feldfrüchten bestellt, d. h. besäet oder bepflanzt sind.
2. Auf Wiesen ist die Weide verboten, während der sog. Hegezeit d. h. in der Regel vom 1. April bis zur Abräumung der Heu- bezw. letzten Grummet-Ernte. Die Hegezeit kann durch Lokalverordnungen, Vertrag oder Herkommen auch früher anfangen oder später enden, als soeben angeführt wurde.
3. Wenn ein Grundbesitzer sein Heu oder Grummet noch stehen läßt, wenn die andern Wiesenbesitzer ihre Wiesen schon abgeräumt haben, und wenn er hiedurch die Weide auf anderen Wiesen un-

möglich macht, so hat derselbe den Durchtrieb durch seine Wiese unentgeltlich zu gestatten.

4. Auf neu angelegten oder frisch umgebauten Wiesen dürfen Schafe während der ersten drei Jahre, anderes Vieh während der ersten fünf Jahre nicht weiden. Die sogenannten Eggarten-Wiesen sind jedoch hierunter nicht begriffen.

5. Wenn durch die gemäß Ziff. 1, 2 und 4 erfolgte Befreiung der Grundstücke von der Weide einem Weideberechtigten die Ausübung des Weiderechtes auf anderen Grundstücken oder der nötige Viehtrieb auf seine eigene Grundstücke unmöglich gemacht würde, so muß demselben der Durchtrieb auch auf solchen befreiten Grundstücken eingeräumt werden. Wenn sich die Beteiligten über Richtung, Breite oder Dauer der Benützung des Triebweges nicht einigen können, so entscheidet das Bezirksamt.

6. Wenn ein Grundbesitzer den bisherigen Stand der Kultur seines Grund und Bodens durch landwirtschaftliche Unternehmungen verbessern und ausdehnen will, so hat der Weideberechtigte dagegen kein Einspruchsrecht, selbst dann nicht, wenn hiedurch die Bestellzeit der Äcker oder die Hegezeit der Wiesen erweitert, und sein Weiderecht dadurch geschmälert würde.

7. Die Weideberechtigungen können unter gewissen Voraussetzungen von dem verpflichteten Grundbesitzer gegen Geldentschädigung abgelöst werden; auf dieses kann jedoch hier nicht näher eingegangen werden.

8. Über die Weide in Wäldern s. S. 32.

Drittes Kapitel.

Vom Wasser.

A. Die Benützung des Wassers.

Man unterscheidet öffentliche und private Gewässer.

1. Öffentliche Flüsse

sind alle diejenigen, welche zur Schiffahrt oder zur Floßfahrt mit gebundenen Flössen dienen und zwar sind sie öffentliche Flüsse nur von dem Orte an, von welchem aus die Schiffahrt oder Floßfahrt betrieben wird.

Aus öffentlichen Gewässern darf jedermann das Wasser zum Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken gebrauchen; jedoch dürfen hiebei fremde Grundstücke ohne besondere Berechtigung oder Erlaubnis nicht betreten werden, und es müssen beim Tränken und Schwemmen des Viehes die von der Ortspolizei bestimmten Plätze benützt werden.

An oder in einem öffentlichen Flusse dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltungsbehörde keine Trieb- oder Schöpfwerke u. dgl. errichtet werden.

Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke. Diese haben jedoch den sog. Leinpfad unentgeltlich zu gestatten. Wer aus einem öffentlichen Flusse Steine, Sand u. dgl. abführen will, muß beim Bezirksamte ein Gesuch stellen.

2. Privatgewässer.

Man unterscheidet hier geschlossenes Wasser und Flüsse.

a) Geschlossenes Wasser, welches zum Privateigentum des Grundbesitzers gehört, ist:

1. Das Wasser, welches sich in Teichen, Cisternen, Brunnen und anderen Behältern befindet;
2. das auf einem Grundstücke entspringende oder darauf sich natürlich sammelnde Wasser, solange solches vom Grundstücke noch nicht abgeflossen ist;
3. die künstlich angelegten Wasserleitungen und Kanäle.

Über solches Wasser kann der Eigentümer des Grundstückes frei verfügen; aber er darf den natürlichen Wasserablauf zum Schaden eines fremden Grundstückes nicht verändern. Ebenso darf auch der Eigentümer eines tiefer gelegenen Grundstückes den natürlichen Ablauf des Wassers von einem höher gelegenen Grundstücke zum Schaden des letzteren nicht hindern.

Diese Bestimmungen können aber durch Verträge oder Verjährung (mindestens 10 Jahre) ausgeschlossen werden.

b) Privatflüsse. Flüsse und Bäche, welche weder zur Schiffahrt noch zur Floßfahrt mit gebundenen Flößen dienen, gehören den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke bis zur Mitte des Flusses oder Baches; auch das Eigentum an einer Insel im Flusse wird durch die Mittellinie entschieden, so daß der eine Teil der Insel zum rechten, der andere zum linken Ufergrundstücke gehört.

Jeder Ufereigentümer darf aus dem Flusse, soweit er ihm gehört, Steine, Sand u. dgl. herausnehmen, wenn dies ohne Nachteil für Andere geschehen kann.

Die Ufereigentümer haben das Ufer in gutem Stand zu erhalten und das Flußbett zu reinigen.

Nicht bloß der Ufereigentümer, sondern jedermann hat ein Recht auf den Gebrauch des Wassers zum Baden, Waschen, Schöpfen mit Handgefäßen und Tränken; nur darf das Privateigentum nicht ohne Berechtigung oder Erlaubnis betreten werden.

Der Ufereigentümer darf das Wasser verwenden wie er will, nur darf dadurch einem fremden Grundstücke kein Schaden erwachsen, und es muß der Abfluß des Wassers wieder in das ursprüngliche Bett des Flusses geleitet werden, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstückes berührt.

Zur Errichtung oder Abänderung von Stauvorrichtungen ist die Bewilligung der Verwaltungsbehörde notwendig; wer daher eine solche Anlage herstellen will,

muß ein Gesuch mit Plänen und Beschreibung beim Bezirksamt einreichen. Den Fischereiberechtigten steht ein Widerspruchsrecht gegen derartige Anlagen nicht zu; über etwaige Entschädigungsansprüche derselben entscheiden die Gerichte.

B. Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen.

Wenn solche Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur vorgenommen werden und einen zweifellos bedeutenden landwirtschaftlichen Nutzen gewähren und sich auf eine große Grundfläche erstrecken, so werden sie als Unternehmungen für öffentliche Zwecke betrachtet; sie genießen daher auch dieselben Begünstigungen von seiten des Staates wie die öffentlichen Unternehmungen.

Wer nun solche größere Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen ausführen will, hat sich zunächst mit seinen Nachbarn zu verständigen und dem Bezirksamt einen vollständigen Plan des Unternehmens vorzulegen.

Beteiligen sich mehr als 3 Grundbesitzer an einem solchen Unternehmen, so bilden dieselben eine Genossenschaft; sind es mehr als 6 Teilnehmer, so muß ein Ausschuß gewählt werden, der dann aus sich einen Vorstand wählt; sind es weniger als 6 Teilnehmer, so müssen diese statt des Ausschusses und Vorstandes einen Geschäftsführer wählen.

Die Wahl des Ausschusses und Vorstandes, bezw. des Geschäftsführers, muß dem Bezirksamte angezeigt werden. Die sämtlichen Kosten der Herstellung und der Unterhaltung der Anlage haben die beteiligten Grundeigentümer zu tragen. Über Darlehen zu diesen Unternehmungen siehe Kapitel V. Seite 55.

Wenn eine Bewässerungs- oder Entwässerungsanlage nur bei Ausdehnung auf eine größere Grundfläche, die im Besitze von mehreren Eigentümern ist, ausgeführt werden kann, so können diejenigen Grundbesitzer, welche mit dem Unternehmen nicht einverstanden sind,

zur Teilnahme an der Anlage und zur Kostentragung gezwungen werden, hiezu ist jedoch notwendig, daß die Eigentümer von wenigstens zwei Dritteilen der ganzen in die Anlage gezogenen Grundfläche sich für das Unternehmen erklären.

Es kann auch die Zwangsabtretung von Grund und Boden (siehe Seite 29) hier beantragt werden.

C. Der Uferschutz.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an öffentlichen Flüssen zum Schutze der Ufer gegen Abschwemmung u. dgl. notwendig sind, ist eine Last des Kreises. Die Ufereigentümer haben nur die Verpflichtung, Uferbauten an und auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung vornehmen zu lassen.

Jeder Grundbesitzer hat das Recht, der alljährlich durch die kgl. Staatsbaubehörde vorzunehmenden Untersuchung des Ufers beizuwohnen, natürlich nur soweit dieselbe seine Grundstücke betrifft; er kann dann auch Schutzvorrichtungen beantragen, wie er sie für zweckmäßig hält.

Der Uferschutz an Privatflüssen ist Sache der beteiligten Eigentümer; alle Uferbauten bedürfen aber der vorherigen polizeilichen Genehmigung, welche vom Bezirksamte zu erholen ist.

Wenn ein Verpflichteter die notwendigen Uferschutzbauten in der von der Polizeibehörde angeordneten Zeit oder Art unterläßt, so können die Bauten, abgesehen von der Strafverfolgung, durch die Behörde auf seine Kosten vorgenommen werden.

Bei drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr (Überschwemmung) sind alle benachbarten Grundbesitzer und Gemeinden zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet, ohne Unterschied, ob sie innerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen oder nicht.

Viertes Kapitel.

Von der Viehzucht.

A. Die Gewährschaftsleistung beim Viehhandel.

1. Begriff der Gewährschaftsleistung.

Derjenige, welcher Pferde, Rindvieh, Esel, Maulesel, Schafe oder Schweine einkauft, eintauscht oder sonst gegen Vergütung (z. B. an Zahlungsstatt) erwirbt, soll durch das sog. Viehgewährschaftsgesetz vom 26. März 1859 für den Fall vor Schaden geschützt werden, daß er Fehler der genannten Tiere beim Ankauf oder Eintausch nicht bemerkt hat oder damals nicht bemerken konnte.

Der Schutz des Gesetzes tritt aber nur dann und nur soweit ein, als beim Abschluß des Handels über die Haftung des Veräußerers d. h. desjenigen, welcher die Tiere weggibt, für allenfallsige Fehler derselben nichts verabredet worden ist.

Für diesen Fall bestimmt nun das Gesetz, daß der Veräußerer der obengenannten Tierarten eine gewisse Zeit lang für diejenigen Fehler einstehen muß, welche nachstehend aufgeführt sind.

2. Die Gewährsfristen.

Die Frist, innerhalb welcher der Veräußerer für die Fehler haftet, heißt Gewährsfrist.

Diese dauert:

a) Bei Pferden, Eseln und Mauleseln:

für Schönblindheit und Koppen 8 Tage;
für Rotz, Hautwurm und Dampf 14 Tage;
für Koller 21 Tage;
für fallende Sucht und periodische, d. h. zeitweilige Augenentzündung 40 Tage.

b) Beim Rindvieh:

für Tragsack und Scheidevorfall (wenn letzterer nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt), dann für Lungensucht 14 Tage;

für Perlsucht 28 Tage;

für fallende Sucht und Lungenseuche 14 Tage.

c) Bei Schafen:

für Milbenräude, Fäule und bösartige Klauenseuche 14 Tage.

d) Bei Schweinen:

für Finnen 8 Tage.

Alle diese Fristen beginnen vom Tag der Übergabe der Tiere an, wobei jedoch dieser Tag selbst nicht mitgezählt wird.

Wenn der Erwerber der Tiere dieselben an dem zum Abholen bestimmten Tag nicht abholt, so beginnen die obengenannten Fristen von diesem Tag an.

3. Klagestellung.

Zur Klagestellung hat man vom Ablauf der Gewährsfrist an noch 2 Wochen Zeit; es ist jedoch gut, sofort zu klagen, wenn der Veräußerer das kranke Tier nicht zurücknehmen oder Schadensersatz leisten will. In der Klage kann man auch Ersatz der Futterkosten und sonstiger Verpflegungskosten verlangen.

Die Klage ist gewöhnlich bei demjenigen Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk der Veräußerer seinen Wohnsitz hat.

Wenn die vorgenannte zweiwöchige Klagefrist versäumt worden ist, so kann der Anspruch auf Gewährleistung nicht mehr geltend gemacht werden.

4. Praktisches Beispiel.

Nehmen wir an, es hat ein Bauer in Plattling von einem Viehhändler in Deggendorf eine Kuh am 1. April gekauft, diese auch sogleich mit nach Hause genommen, und bemerkt nach einigen Tagen, daß die Kuh die Lungenseuche hat, so ist es sehr anzuraten, daß er dem Viehhändler innerhalb der Gewährsfrist — die hier bis zum

15. April dauert — Nachricht gibt, daß die Kuh krank ist, und daß er die Rückgabe des Kaufpreises gegen Herausgabe der Kuh verlangt. Eine Benachrichtigung ist zwar vom Gesetze nicht vorgeschrieben, aber sie ist zur Vermeidung von Prozessen anzuraten; denn möglicherweise weigert sich der Viehhändler gar nicht, den Kauf rückgängig zu machen, dann ist eine Klagestellung nicht notwendig.

Verweigert nun aber der Viehhändler die Zurücknahme der Kuh oder die Schadenersatzleistung, so hat der Bauer hier vom 15. April an noch 2 Wochen Zeit zur Klagestellung beim Amtsgerichte Deggendorf; es ist aber, wie schon bemerkt, anzuraten, die Klagestellung nicht zu lange zu verschieben, da eine Verrechnung im Fristenlauf leicht möglich ist.

5. Einige Bemerkungen über den Umfang der Haftung.

Die unter Ziffer 1, 2 und 3 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen kommen nur dann zur Anwendung, wenn beim Vertragsabschluß nichts anderes, oder überhaupt gar nichts bezüglich der Gewährleistung ausgemacht worden ist. Wenn also z. B. kürzere oder längere Fristen festgesetzt wurden, oder wenn der Veräußerer nur für einige bestimmte Fehler des Tieres unter Einwilligung des Erwerbers zu haften versprach, dann gilt nur das Ausgemachte.

Wenn ferner der Veräußerer beim Vertragsabschluß erklärt hat, daß er für gar nichts hafte, so ist er auch von jeder Haftung frei; wenn er aber versprochen hat, für alle Fehler des Tieres zu haften, so braucht er nur für die oben angeführten gesetzlichen Fehler zu haften.

Auf andere Tiere als die im Gesetze genannten, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

B. Die Haltung der Zuchtstiere.

Einer der wichtigsten Zweige der Landwirtschaft ist die Rindviehzucht; diese kann aber nur dann für den Land-

wirt eine lohnende sein, wenn auf das Halten und die Auswahl von Zuchtstieren große Sorgfalt verwendet wird; geschieht dies nicht, so geht erfahrungsgemäß der Viehstand binnen kurzer Zeit zurück und mit ihm der Wohlstand eines großen Teiles unserer Landwirte.

Im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Zuchtstierhaltung für die Landwirtschaft hat der Staat seit einer Reihe von Jahren die gesetzliche Regelung derselben unternommen. Das neueste Gesetz (betr. die Haltung und Körung der Zuchtstiere) ist am 5. April 1888 erlassen worden.

1. Wer ist verpflichtet, den Zuchtstier zu halten?

Nach dem eben genannten Gesetze sind in jeder Gemeinde alle Besitzer von Kühen und über 1 Jahr alten Kalbinnen verpflichtet, einen, oder wenn nötig mehrere Zuchtstiere anzuschaffen, zu unterhalten und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu treffen.

Von der Verpflichtung zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Zuchtstierhaltung sind nur diejenigen Viehbesitzer befreit, welche die für ihren eigenen Viehstand erforderlichen und zur Zucht tauglichen Stiere selbst halten und hierüber Nachweis beibringen; es können ferner befreit werden einzelne Ortschaften, wenn die örtlichen Verhältnisse (Alpenbetrieb oder Vereinödung) den Viehbesitzern den Gebrauch eines gemeinschaftlichen Zuchtstieres unmöglich machen.

Den Viehbesitzern steht es vollkommen frei, auf welche Weise sie der gesetzlichen Pflicht zur Haltung von Zuchtstieren nachkommen wollen; am besten wird dies wohl durch Bildung von Genossenschaften erreicht werden.

Wenn der Viehstand der einzelnen Gemeinden für die Haltung je eines eigenen Zuchtstieres zu klein ist, so empfiehlt es sich, daß die Viehbesitzer mehrerer benachbarter Gemeinden oder Gemeindeteile sich zu gemeinschaftlicher Zuchtstierhaltung vereinigen.

Kommen die Viehbesitzer einer Gemeinde ihrer gesetz-

lichen Verpflichtung zur Haltung des Zuchtstieres nicht, oder nicht genügend nach, so hat die Gemeinde als solche die nötigen Anordnungen zu treffen. In diesem Falle wird die Gemeinde die Zuchtstierhaltung am besten in eigener Verwaltung auf Rechnung der Viehbesitzer besorgen.

Verboten ist die sog. Turnushaltung der Zuchtstiere, wobei die Zuchtstierhaltung in kurzen Zwischenräumen, etwa von Jahr zu Jahr, von einem Besitzer zum andern umgeht.

Die Versteigerung der Zuchtstierhaltung an den Mindestnehmenden ist nur dann gestattet, wenn Letzterer volle Sicherheit für eine gute Zuchtstierhaltung bietet.

2. Die Zuchtstierhaltung als Servitut auf einem Anwesen.

Wenn in einer Gemeinde die Zuchtstierhaltung auf einem bestimmten Anwesen als Last (Servitut) ruht, so daß also der jeweilige Inhaber dieses Anwesens verpflichtet ist, den Zuchtstier anzuschaffen, zu halten und den Viehbesitzern (meistens den sog. Gemeinderechtlern) zur Bedeckung ihrer Kühe zur Verfügung zu stellen, so wird durch dieses Gesetz hieran nichts geändert; nur wenn der zur Stierhaltung Verpflichtete infolge der Bestimmungen dieses Gesetzes mehr leisten muß als er bisher verpflichtet war, so müssen ihm die berechtigten Viehbesitzer diesen Mehraufwand erstatten.

3. Die Körung d. h. Auswahl der zuchttauglichen Stiere.

Zur Untersuchung und Feststellung der Zuchttauglichkeit eines Stieres ist für jeden Distrikt ein sog. Körausschuß gebildet.

Jeder Besitzer eines Stieres kann diesen zur Bedeckung seiner eigenen Kühe und Kalbinnen verwenden, ohne daß der Stier angekört, d. h. vom Körausschusse geprüft worden ist; aber er darf ihn nicht — bei einer Strafe bis zu 30 Mk. — zur Bedeckung von fremden Kühen oder Kalbinnen verwenden und zwar ist es gleichgültig, ob dies gegen Bezahlung, oder ohne solche, geschieht. Ein nicht=

angekörter Zuchtstier darf mit fremden Kühen und Kalbinnen auch nicht auf gemeinsame Weide getrieben werden.

Wer also seinen Stier für fremde Kühe oder Kalbinnen benützen lassen will, muß ihn vorher durch den Körausschuß prüfen lassen; wird der Stier als zur Zucht tauglich befunden, so bekommt der Besitzer desselben einen Körschein, welcher bis zur nächsten Hauptkörung, die alle Jahre vom Bezirksamt öffentlich bekannt gemacht wird, Geltung hat.

Die Körung findet regelmäßig an dem Orte statt, wo der zur Körung angemeldete Zuchtstier steht.

Gegen den Ausspruch des Körausschusses ist Berufung zulässig, welche innerhalb 14tägiger unerstrecklicher Frist beim Bezirksamte einzulegen ist.

Auf die Bildung der Körausschüsse näher einzugehen, ist hier nicht der Ort.

C. Die Pferdezucht.

Durch das Gesetz, betr. die Körordnung der Zuchthengste (vom 26. März 1881) soll die Pferdezucht zu einer gedeihlichen Entwicklung gebracht werden. Zwar hat die kgl. Landgestüts-Anstalt nebst den unter ihr stehenden Beschälstationen ebenfalls den Zweck, die Pferdezucht zu verbessern und angemessen zu veredeln; es soll nun aber durch die Körordnung von 1881 auch das Privatbeschälwesen in seiner Leistungsfähigkeit dem Landgestüt näher gerückt werden. Ein gutes Pferdematerial ist auch für die Landesverteidigung von großer Wichtigkeit; denn der Bedarf an Pferden ist im Kriegsfall ein bedeutender.

1. Anmeldung der Hengste beim Körausschuß.

Nach der Körordnung ist jeder Besitzer eines Hengstes, den er zur Bedeckung von fremden Stuten benützen will, verpflichtet, denselben vorher durch den Körausschuß untersuchen zu lassen, wogegen er dann ein Zeugnis (Körschein) ausgestellt bekommt, daß der Hengst zur Zucht tauglich ist.

Diejenigen Hengstbesitzer, welche dem Körausschusse Hengste vorführen wollen, haben dieselben bei der Orts-

polizeibehörde (Bürgermeister) **bis zum 15. Oktober** eines jeden Jahres **anzumelden**.

Die **Deckzeit** selbst ist vom 1. Februar bis 15. Juli festgesetzt; außer dieser festgesetzten Deckzeit ist das Belegen untersagt.

Die **Orte**, an denen die Körung vorgenommen wird, werden in den Amtsblättern der Bezirksämter bekannt gemacht.

Gegen den Ausspruch des Körausschusses gibt es keine Berufung.

2. Der Körschein.

Der Körschein — das Zeugnis, daß ein Hengst zur Zucht tauglich ist — muß gut aufbewahrt und darf an keinen andern Hengstbesitzer abgetreten werden. Längstens 8 Tage nach **Ablauf** der Deckzeit (23. Juli) muß der Körschein an den Bürgermeister wieder abgeliefert werden; dasselbe hat auch zu geschehen, wenn ein angekörter, d. h. vom Körausschuß gewählter Hengst **während** der Deckzeit **verendet**.

Wenn ein **angekörter** Hengst **verkauft** wird, so muß der **Verkäufer** bei dem Bürgermeister hiervon Anzeige machen und Namen, Stand und Wohnort des Käufers angeben.

3. Das Deckregister.

Jeder Besitzer eines angekörten Hengstes muß ein **Verzeichnis** (**Deckregister**) über die bedeckten Stuten führen und dieses zugleich mit dem Körschein bis längstens 23. Juli an den Bürgermeister abliefern.

Sobald ein Hengst eine Stute bedeckt hat, muß der Hengstbesitzer dem Stutenbesitzer einen Auszug aus dem Deckregister abliefern. Das Formular hiezu (und für das Deckregister) wird vom Vorsitzenden des Körausschusses unentgeltlich abgegeben.

4. Strafen.

Wer einen Hengst, der vom Körausschusse nicht untersucht oder als zur Zucht untauglich befunden worden ist, zur Belegung von Stuten, **die nicht sein Eigentum sind**, verwendet oder verwenden läßt — und zwar gleich-

gültig, ob gegen oder ohne Bezahlung — wird bis zu 90 Mk. bestraft.

5. Der Gauritt.

Was nun den sogenannten Gauritt betrifft, d. h. das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten, so ist Folgendes zu beachten:

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten ist verboten.

Nur ausnahmsweise wird dies auf Ansuchen gestattet. Die Gesuche sind von den Hengstbesitzern gleichzeitig mit der Anmeldung (siehe oben) der Hengste zur Körung bei dem Bürgermeister einzureichen; dabei ist anzugeben, auf welche Orte sich der Gauritt ausdehnen soll.

Wenn der Körausschuß der Ansicht ist, daß die Verwendung des Hengstes zum Gauritt notwendig ist, so bekommt der Besitzer des Hengstes einen Körschein, auf welchem dies bemerkt ist. Diesen Körschein muß dann der Hengstbesitzer dem Bürgermeister vorlegen und sich einen Wandergewerbeschein ausstellen lassen.

Wird der Körschein für den Gauritt durch den Körausschuß versagt, so gibt es dagegen keine Berufung.

6. Schlußbemerkung.

Alljährlich werden für vorzügliche Leistungen auf dem Gebiete der Pferdezucht Preise verteilt und zwar durch das kgl. Landgestüt, ferner vom „landwirtschaftlichen Verein“ beim Oktoberfest in München und vom „Verein zur Förderung der Pferdezucht in Bayern“. Durch diese Preise soll der Landwirt ermuntert werden, sein Möglichstes in der Erzielung eines guten Pferdemateriales zu leisten.

D. Die Viehseuchen.

I. Anzeigepflicht.

Jeder Besitzer von Haustieren ist verpflichtet, von dem Ausbruche der nachfolgend aufgeführten ansteckenden Krankheiten (Seuchen) unter seinem Viehstande bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) sofort Anzeige zu machen.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine jener Krankheiten zwar noch nicht völlig ausgebrochen ist, aber doch verdächtige Erscheinungen an den Tieren bemerkt werden.

Zur Anzeige ist derjenige verpflichtet, der die Tiere unter seiner Obhut hat; dies muß nicht immer der Eigentümer sein, sondern z. B. der Pächter eines Gutes oder der Hirte oder derjenige, welcher Tiere transportiert.

Wer seuchenkranke Tiere vom Auslande her einführt, oder wer die vorgeschriebene Anzeige vom Ausbruche einer Seuche unterläßt oder über 24 Stunden verzögert, wird mit hohen Geldstrafen (oder auch mit Haft) bestraft.

II. Die Seuchen, welche angezeigt werden müssen.

Diese sind folgende:

1. der Milzbrand;
2. die Tollwut;
3. der Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel;
4. die Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen und Schweine;
5. die Lungenseuche des Rindviehes;
6. die Pockenseuche der Schafe;
7. die Beschälseuche der Pferde und der Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes;
8. die Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und der Schafe.

III. Anordnungen der Polizeibehörden.

Nachdem bei der Ortspolizei eine Anzeige vom Ausbruche einer Seuche oder vom Verdachte einer solchen gemacht worden ist, werden von der Behörde Anordnungen getroffen, welche von jedem Viehbesitzer genau und ohne Zögerung zu erfüllen sind; denn nur dann kann eine Seuche unterdrückt oder doch wenigstens in ihrer Ausdehnung eingeschränkt werden. Besonders ist der Besitzer eines Tieres, das von den übrigen abgesondert und beobachtet werden soll, verpflichtet, alle Einrichtungen zu treffen, damit das Tier den Standort (Stall oder Hof

u. s. w.) nicht verlassen kann und nicht mit anderen Tieren zusammenkommt.

Wenn ein Tier, das auf Anordnung der Behörde abgesondert bleiben soll, dennoch freigelassen wird, so kann dasselbe durch die Polizei sofort getötet werden; in einem solchen Fall bekommt der Besitzer des Tieres keine Entschädigung.

Wer die polizeilich angeordnete Absonderung nicht ausführt, wird mit hohen Geldstrafen (oder auch mit Haft) bestraft.

Gegen die von der Polizei angeordneten Schutzmaßregeln kann man sich zwar beim Bezirksamte beschweren; aber die Schutzmaßregeln müssen dennoch sofort ausgeführt werden und zwar so, wie sie von der Polizei angeordnet wurden.

IV. Besondere Vorschriften für einzelne Seuchen.

Im Nachstehenden sollen die wichtigsten Schutzmaßregeln, welche das Gesetz für einzelne Seuchen aufstellt, angeführt werden, da auf die Nichtbeachtung derselben hohe Geld- und bezw. Freiheitsstrafen gesetzt sind.

1. Beim Milzbrand.

Es ist verboten, erkrankte oder verdächtige Tiere zu schlachten oder zu töten, oder die Körper gefallener Tiere zu öffnen. Gefallene Tiere müssen sofort verbrannt oder vergraben werden; auch dürfen dieselben nicht abgehäutet werden.

2. Bei der Tollwut.

Hunde oder sonstige Haustiere, welche der Seuche verdächtig sind, müssen sofort getötet oder bis zum polizeilichen Einschreiten in sicherem Gewahrsam eingesperrt werden.

Das Schlachten wutkranker oder verdächtiger Tiere ist verboten, ebenso der Verkauf oder Verbrauch einzelner Teile des Körpers, der Milch oder sonstiger Erzeugnisse derselben. Die Körper der getöteten oder gefallenen Tiere müssen sofort unschädlich beseitigt werden; das Abhäuten derselben ist verboten.

3. Beim Rotz (Wurm) der Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel.

Rotzkranke Tiere müssen sofort (auf polizeiliche Anordnung hin) getötet werden. Auch hier sind die Körper der getöteten oder gefallenen Tiere zu verbrennen oder zu vergraben, und ein Abhäuten derselben ist verboten.

4. Bei der Lungenseuche des Rindviehes.

Die an dieser Seuche erkrankten Tiere, welche auf polizeiliche Anordnung hin getötet werden sollen, sind am Seuchenorte selbst zu schlachten und abzuhäuten. Die Lungen der getöteten oder gefallenen Tiere müssen vergraben werden; das Fleisch darf erst nach völligem Erkalten von der Schlachtstelle weggeführt werden.

Die Häute dürfen nur vollkommen getrocknet aus der Schlachtstelle weggeführt werden, außer wenn sie sofort in eine Gerberei geliefert werden.

5. Bei der Pockenseuche der Schafe.

Wenn diese Seuche in einer Schafherde festgestellt ist, so müssen die noch nicht erkrankten Schafe entweder geimpft oder innerhalb 10 Tagen geschlachtet werden.

Die Impfung der Schafe darf nur auf polizeiliche Anordnung geschehen; die vorsorgliche Privatschutzimpfung ist verboten, weil gerade durch die Impfung die Seuche erst verbreitet wird.

6. Bei der Beschälseuche der Pferde und dem Bläschenausschlag des Rindviehes.

Pferde, welche an der Beschälseuche, und Pferde oder Rindviehstücke, welche an dem Bläschenausschlage der Geschlechtsteile leiden, dürfen von dem Besitzer so lange nicht zur Begattung zugelassen werden, als nicht durch den beamteten Tierarzt die vollständige Heilung und Unverdächtigkeit der Tiere festgestellt ist.

Während der Dauer der genannten Krankheiten dürfen die Tiere ihren Standort und das Gehöft nicht verändern.

7. Bei der Räude der Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Schafe.

Wenn diese Seuche bei den eben genannten Tieren festgestellt ist, so hat der Besitzer die Wahl, entweder die erkrankten Tiere zu töten oder auf seine Kosten in die Behandlung eines approbierten Tierarztes zur Heilung zu geben.

Ohne polizeiliche Erlaubnis dürfen die kranken Tiere ihren Standort nicht wechseln.

Die im Vorstehenden aufgeführten Bestimmungen über Schutzmaßregeln beim Ausbruche von Seuchen sollen den Viehbesitzer nur im Allgemeinen darüber belehren, wie er sich beim Ausbruche und Verlaufe einer ansteckenden Viehkrankheit zu verhalten hat. Es ist selbstverständlich, daß im einzelnen Fall der Viehbesitzer gleich bei der Anzeige vom Ausbruche der Krankheit Belehrung bei der Polizeibehörde und bezw. bei dem beamteten Tierarzte erholt.

V. Die Vernichtung der Ansteckungsstoffe (Desinfektion).

Auch hier gilt das soeben Bemerkte; denn im Nachstehenden können nur ganz allgemeine Vorschriften über die Vernichtung der Ansteckungsstoffe während der Seuche und nach Beendigung derselben gegeben werden, da eine eingehende Belehrung für die einzelnen Fälle über den Rahmen des vorliegenden Werkchens hinausginge.

Bei jeder Seuche ist zur Verhütung der Verschleppung und zur Beförderung des schnellen Verlaufes derselben Folgendes unerläßlich:

1. Der Stall ist fortwährend gut zu lüften und der Boden womöglich mit Wasser täglich abzuspülen.
2. Der Dünger ist oft zu entfernen und, wenn er nur in kleiner Menge vorhanden ist, sofort zu verbrennen oder tief zu vergraben; wenn aber die Düngermassen groß sind, so müssen dieselben auf das Feld gefahren und möglichst bald umgepflügt werden.

3. Holzgefäße sind mit heißer Lauge gut zu reinigen, ebenso alle Stallgerätschaften, die nicht von Eisen sind; letztere werden am besten im Feuer gereinigt.
4. Personen, die mit den Tieren zu thun haben, müssen Hände und Füße jedesmal beim Verlassen des Stalles gründlich waschen; die Kleider sind nach Beendigung der Seuche wenigstens 3 Tage im Freien zu lüften und dann gut auszuklopfen und auszubürsten. Dasselbe gilt für die Decken der kranken Tiere.

VI. Entschädigung für getötete oder gefallene Tiere.

Eine Entschädigung aus der Staatskasse wird nur für diejenigen Tiere geleistet, welche auf Anordnung der Polizei getötet worden sind, oder welche gefallen sind, bevor die polizeiliche Anordnung zur Tötung ausgeführt werden konnte. Aber selbst in diesen Fällen wird keine Entschädigung geleistet, wenn die Tiere an einer Krankheit gelitten haben, die unheilbar und unbedingt tötlich war; nur für solche, welche Rotz oder Lungenseuche gehabt haben, wird immer Entschädigung geleistet, vorausgesetzt aber die vorherige polizeiliche Anordnung zur Tötung.

Ferner wird keine Entschädigung geleistet demjenigen, der wissentlich seuchenkrankes Vieh gekauft hat, und demjenigen, der die polizeilichen Schutzmaßregeln nach Ausbruch einer Seuche nicht befolgt oder die Anzeige vom Ausbruch einer solchen unterlassen hat (siehe oben unter Ziff. I).

Auf die übrigen Fälle, in denen keine Entschädigung geleistet wird, kann hier nicht näher eingegangen werden.

Aus Vorstehendem ist zu ersehen, daß es für den Viehbesitzer von großem Vorteil ist, wenn er sein Vieh gegen Krankheit versichern läßt.

Als Entschädigung wird der gemeine Wert des Tieres geleistet nach Abzug dessen, was von dem Tiere etwa verwertet worden ist, z. B. durch Verkauf der Haut, der Hörner u. dgl.

Die Schätzung des Tieres geschieht durch eine Kommission, bestehend aus dem beamteten Tierarzte und Sachverständigen.

Über die Entschädigungsleistung wird von der kgl. Kreisregierung Beschluß gefaßt; gegen die Entscheidung derselben ist Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe zulässig.

VII. Kosten.

Diejenigen Kosten, welche auf die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung von Seuchen oder auf die im Auftrage der Polizeibehörden ausgeführten tierärztlichen Amtsverrichtungen erwachsen sind, werden aus der Staatskasse bestritten.

Wenn Streit entsteht über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten, so entscheidet hierüber die Distrikts-Polizeibehörde (Bezirksamt); gegen die Entscheidung derselben ist Beschwerde zur kgl. Kreisregierung und gegen deren Entschließung zum kgl. Staatsministerium des Innern zulässig.

VIII. Die Rinderpest.

Hier ist für den Besitzer von Rindvieh nur soviel zu merken, daß er verpflichtet ist, unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) Anzeige zu erstatten, sobald er auch nur den Verdacht hegt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest erkrankt sei.

Bei der großen Gefährlichkeit dieser Seuche werden durch die Polizeibehörde die strengsten Maßregeln angeordnet, damit die Pest nicht weiter verbreitet wird.

Die Einwohner der von der Rinderpest betroffenen Orte sind verpflichtet, die Anordnungen der Polizei genau zu befolgen und sind sogar gesetzlich verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln zu unterstützen.

Näher auf diesen Gegenstand einzugehen, verbietet der Zweck dieses Werkes.

Fünftes Kapitel.

Vom Kredit.

I. Allgemeines.

Schon im ersten Kapitel wurde bei Besprechung über die Belastung von Anwesen durch Hypotheken (S. 22) darauf aufmerksam gemacht, daß für den Landwirt, insbesondere für den kleinbegüterten, die Auswahl seiner Gläubiger von der größten Wichtigkeit ist.

Seit mehreren Jahrzehnten bestehen Privatvereine von Landwirten, wie z. B. die landwirtschaftlichen Kreditvereine, die Raiffeisen'schen Vereine u. dgl., welche den Zweck haben, Darlehen zu landwirtschaftlichen Zwecken an Grundbesitzer unter günstigen Bedingungen zu geben; dadurch sollte den Landwirten die Möglichkeit verschafft werden, Kapital in beliebiger Größe zu erlangen, ohne Gefahr zu laufen, durch wucherische Verzinsung schließlich von Haus und Hof zu kommen.

II. Die Landeskulturrentenanstalt.

In jüngster Zeit hat nun auch der Staat eine Kredit-Anstalt gegründet, um einerseits die Landwirtschaft durch Unterstützung der Kulturunternehmungen zu heben, und andererseits die kleinen Ökonomen vor gewissenlosen Geldverleihern besser zu schützen.

Diese Staatsanstalt hat ihren Sitz in München und führt den Namen „Landeskultur-Rentenanstalt".

1. Die Unternehmungen, für welche Darlehen gegeben werden.

Die Anstalt gewährt Darlehen zur Ausführung folgender Kulturunternehmungen:

a) Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen (s. S. 39);

b) Korrektionen an Bächen und Privatflüssen, Anlagen zum Uferschutze und zum Schutze gegen Überschwemmungen (s. S. 40);
c) Zusammenlegung von Grundstücken (Flurbereinigung s. S. 25);
d) Urbarmachung öder Flächen, Verbesserungen von Feldern und Wiesen;
e) Anlagen von Feld- und Flurwegen;
f) Aufforstung der den Gemeinden gehörigen Ödflächen.

2. Die Bedingungen, unter welchen Darlehen gegeben werden.

Derjenige, welcher von der Landeskultur-Rentenanstalt ein Darlehen empfängt, muß dasselbe mit 4 1/4 Prozent verzinsen; von diesen 4 1/4 Prozent wird 1/2 Prozent zur Tilgung der Schuld verwendet, welche in 58 Jahren hierdurch getilgt ist. Die Zinszahlung geschieht halbjährig beim Rentamte.

Zur Sicherheit des Darlehens muß der Darlehensnehmer für die Landeskultur-Rentenanstalt auf seinem Anwesen an erster Stelle Hypothek eintragen lassen. (Wenn die Hypothekgläubiger auf die Rangstellung ihrer Hypotheken nicht verzichten wollen, so kann statt einer Hypothek zur Sicherheit des Darlehens auch eine Realrente in das Hypothekenbuch eingetragen werden und zwar mit Vorzugsrecht vor den Hypotheken.)

Die Gemeinden können Darlehen ohne Sicherheitsbestellung erhalten; dadurch werden z. B. Flurbereinigungsunternehmen, welche eine ganze Gemeindeflur umfassen, wesentlich erleichtert.

Für Genossenschaften, welche sich zur Ausführung von Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen gebildet haben (s. S. 39), ist die Sicherheitsbestellung durch das Gesetz erleichtert; auf die Art dieser Erleichterung kann hier nicht näher eingegangen werden.

3. Kündigung der Darlehen.

Der Anwesensbesitzer kann nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung das Darlehen auch vor Ablauf der 58 Jahre ganz oder teilweise zurückzahlen, worauf dann die Hypothek ganz oder teilweise gelöscht werden kann.

Die Landeskultur-Rentenanstalt kann die hingegebenen Darlehen nicht aufkündigen. Nur ausnahmsweise, z. B. wenn das Darlehen nicht für das landwirtschaftliche Unternehmen verwendet wurde, wofür es gegeben worden war, kann die Anstalt das Darlehen kündigen.

4. Die Gesuche um Darlehen.

Das Gesuch um ein Darlehen aus der Landeskultur-Rentenanstalt ist beim Bezirksamte zu stellen.

Die Prüfung und Verbescheidung des Gesuches geschieht durch die Landeskultur-Rentenkommission in München.

5. Die Auszahlung des Darlehens.

Darlehen werden entweder in baarem Gelde oder in Wertpapieren (Rentenscheinen) und erst nach Bestellung der Sicherheit ausgezahlt.

Das Darlehen darf nur zur Ausführung des Unternehmens, für welches dasselbe bewilligt ist, verwendet werden, widrigenfalls die Auszahlung des Darlehens eingestellt werden kann.

III. Schlußbemerkung.

Aus dem Vorstehenden ist zu ersehen, daß die Landeskultur-Rentenanstalt eine für die Landwirtschaft höchst wichtige und wohlthätige Anstalt ist. Sie ist auch insbesonders für den kleinen Landwirt geschaffen; denn wie aus Ziff. 1 ersichtlich, werden Darlehen nicht bloß zu großen landwirtschaftlichen Kulturunternehmen gegeben, sondern auch zu kleineren, wie z. B. Verbesserungen von Feldern und Wiesen,

also zur Anlage von Wassergräben, Auslesung von Steinen auf steinigen Feldern, Ausfüllung von Mulden u. dgl.

Es ist daher im Interesse unserer Landwirtschaft nur zu wünschen, daß alle diejenigen Landwirte, welche zu Kulturzwecken Betriebskapital brauchen, die Hilfe der Landeskultur-Rentenanstalt in Anspruch nehmen, von welcher sie zu den günstigsten Bedingungen Darlehen erhalten können.

Sechstes Kapitel.

Vom Versicherungswesen.

Einleitung.

Als eines der wirksamsten Mittel, um Unglücksfälle der verschiedensten Art, die man abzuwenden nicht im stande ist, wenigstens in ihren Folgen zu mildern, hat sich die Vereinigung der einzelnen Menschen zur gegenseitigen Unterstützung in sog. Versicherungsgesellschaften erwiesen: es zahlen Viele einen kleinen Geldbetrag in eine gemeinschaftliche Kasse, aus welcher dann, wenn einem dieser Kassenmitglieder ein Unglück zustößt, derselbe den ihm entstandenen Schaden nach Möglichkeit ersetzt bekommt (Grundsatz der Gegenseitigkeit).

Die Zwecke solcher Versicherungsgesellschaften können natürlich sehr verschiedenartige sein; die wichtigsten sind zur Zeit: Versicherungen zu Gunsten der Hinterbliebenen eines Verstorbenen (Lebensversicherungen); Versicherungen gegen die Folgen des Entganges von Arbeitslohn durch Krankheit (Krankenversicherung); Versicherungen gegen die Folgen von schweren körperlichen Verletzungen, bezw. tötlichen (Unfallversicherung); Versicherungen gegen Brandschaden (Feuer- oder Brandversicherung); Versicherungen gegen Hagelschaden (Hagelversicherung); Versicherungen gegen den durch Viehkrankheiten verursachten Schaden (Viehversicherungen) und andere.

Die Versicherungsgesellschaften können von Privatpersonen oder auch vom Staate verwaltet werden.

Im Folgenden werden nur die staatlichen Versicherungen besprochen, soweit sie die Landwirtschaft betreffen.

A. Die Brandversicherung.

Für das ganze Königreich (mit Ausnahme der Pfalz) besteht eine staatliche Versicherungsanstalt, welche den Zweck hat, Gebäude und die mit einem solchen dauernd verbundenen Gegenstände (Zugehörungen, Pertinenzen) gegen Brandschaden zu versichern.

Diese Anstalt führt den Namen: „Brandversicherungsanstalt für die Landesteile rechts des Rheines“. Die Verwaltung der Anstalt wird durch eine Behörde in München geleitet, nämlich durch „die Kgl. Brandversicherungskammer“; einzelne Beamte (die kgl. Brandversicherungsinspektoren) sind zur Entgegennahme von Versicherungen auf dem Lande und in den Städten der Brandversicherungskammer beigegeben.

1. Eintritt in die Versicherung.

In der Regel steht es jedem Gebäudebesitzer frei, seine Gebäude bei dieser Anstalt versichern zu lassen oder nicht; es ist aber verboten, bei einer anderen Brandversicherungsgesellschaft seine Gebäude versichern zu lassen.

Gebäude, welche mit Hypotheken belastet sind, sowie Staats- und Gemeindegebäude, Kirchen und Pfarrgebäude müssen versichert werden.

Derjenige, welcher der Anstalt beitreten will, muß seinen Eintritt entweder beim Bürgermeister oder beim Brandversicherungsinspektor erklären und ein hiezu bestimmtes Formular ausfüllen. Der Eintretende muß ferner die Gebäude oder die Zugehörungen, welche er mit den Gebäuden versichern lassen will, genau bezeichnen.

Durch den Brandversicherungsinspektor oder einen be-

eidigten Baumeister wird sodann eine Schätzung der Gebäude bezw. Zugehörungen vorgenommen.

2. Die Versicherungssumme und die Beitragsleistung.

In der Regel wird ein Gebäude so hoch versichert als es geschätzt worden ist d. h. die Versicherungssumme ist gewöhnlich der Schätzungssumme gleich; niemals aber darf die erstere größer sein als die letztere.

Alle Mitglieder der Anstalt haben nach dem (in der Einleitung zu diesem Kapitel schon besprochenen) Grundsatze der Gegenseitigkeit jährliche Beiträge zu leisten.

Diese sind verschieden hoch je nach der Höhe der Versicherungssumme und je nach der Feuergefährlichkeit der Gebäude. Wenn ein Gebäude erst nach der Versicherung feuergefährlich wird, — z. B. wenn es mit Stroh gedeckt wird, während es vorher mit Ziegeln gedeckt war — so muß der Besitzer dem Brandversicherungsinspektor innerhalb 14 Tagen hievon Anzeige machen widrigenfalls er Strafe zahlen muß.

Die Beiträge werden wie die Staatssteuern eingehoben.

3. Entschädigung im Falle eines Brandes.

Ist ein Gebäude ganz oder teilweise durch Brand zerstört oder zum Zweck der Löschung eines Brandes beschädigt worden, so hat der Besitzer den Antrag auf Auszahlung der Entschädigung bei der Gemeindebehörde (Bürgermeister) zu stellen. Die Brandversicherungskammer läßt den Schaden schätzen und bestimmt sodann die Höhe der Entschädigung.

Ist der Beschädigte mit der Entschädigungssumme nicht einverstanden, so muß er innerhalb 14 Tagen beim Bezirksamte Einspruch erheben. Verlangt er eine nochmalige Schätzung, so muß er zugleich einen beim der ersten Schätzung nicht beteiligten Schätzmann benennen. Der Beschädigte kann aber auch gleich bei der Erhebung des Einspruches die Feststellung der Brand-

schadensschätzung durch ein Schiedsgericht verlangen; gegen dessen Entscheidung gibt es keine Berufung.

Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude an derselben Stelle wieder aufgebaut wird.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme geschieht von dem Beginn des Baues angefangen; als Beginn des Baues wird schon die geringste Zufuhr von Baumaterialien angesehen. Sobald also beispielsweise nur eine Fuhr Sand oder Steine an den Bauplatz hingefahren worden ist, kann der Entschädigungsberechtigte die Auszahlung der Entschädigungssumme verlangen.

Die Auszahlung geschieht bei größeren Bauten in der Regel in drei Raten.

Wer sein Gebäude vorsätzlich oder fahrlässig in Brand gesetzt, oder die Anstalt in irgend einer Weise betrogen hat, verliert jeden Entschädigungsanspruch.

Entschädigung wird auch für denjenigen Schaden geleistet, den ein sog. kalter Blitzstrahl angerichtet hat.

4. Austritt aus der Versicherung.

Jedes Gebäude bleibt so lange versichert, als der Eigentümer desselben der Anstalt angehört; ein Besitzwechsel bewirkt nicht das Erlöschen der Versicherung, sondern der neue Eigentümer tritt in die Rechte und Verbindlichkeiten seines Vorbesitzers ein.

Wer aus der Anstalt treten will, muß dieses für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. September bei der Brandversicherungskammer (durch Vermittlung der Gemeindebehörde) schriftlich anzeigen.

In gewissen, im Gesetze näher bezeichneten, Fällen kann ein Gebäude auch gegen den Willen des Besitzers aus der Anstalt ausgeschlossen werden; dagegen kann der letztere Einspruch beim Bezirksamte erheben.

Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, daß es für jeden Gebäudebesitzer von größtem Nutzen ist, seine

Gebäude gegen Brandschaden versichert zu haben, und zwar mit dem vollen Werte.

B. Die Hagelversicherung.

Vorbemerkung.

Der Nutzen, den der Beitritt zu einer Hagelversicherungsgesellschaft bringt, ist für jeden Landwirt offensichtlich. Bei dieser Versicherung steht es jedem Grundbesitzer — im Gegensatze zur Brandversicherung — vollkommen frei, welcher der verschiedenen in Bayern vorhandenen Hagelversicherungsgesellschaften er beitreten will.

Seit dem Jahre 1884 besteht nun auch eine vom Staate geleitete Hagelversicherungsgesellschaft (Hagelversicherungsanstalt), welche von der Kgl. Brandversicherungskammer, Abteilung für Hagelversicherung, in München verwaltet wird.

Wie gesagt, steht der Beitritt zu dieser Anstalt frei, ist jedoch aus verschiedenen Gründen dem Eintritt in eine Privat-Hagelversicherungsgesellschaft vorzuziehen; schon deswegen, weil durch die staatliche Leitung volle Sicherheit dafür gegeben ist, daß in hagelreichen Jahren keine Unterbrechung in der Auszahlung der Entschädigungssumme stattfindet; bei Privatgesellschaften ist aber diese Sicherheit nicht immer vorhanden, sondern es liegt die Möglichkeit vor, daß ein hagelreiches Jahr die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft herbeiführen kann. Auch die Beitragsbedingungen sind bei manchen Privathagelgesellschaften ungünstigere als bei der Kgl. bayer. Hagelversicherungsanstalt in München.

1. Eintritt in die Versicherung.

Wer in die Anstalt eintreten will, muß den Antrag beim Bürgermeister stellen und ein hiezu bestimmtes Formular ausfüllen.

Zugleich muß der Eintretende erklären, ob die ganze

Ernte seines Anwesens oder nur ein Teil derselben versichert werden soll.

Die Beitrittsgebühr beträgt 20 Pfennig von je 100 Mark der ganzen Versicherungssumme. Die Anstalt ist nicht verpflichtet, jeden sich Anmeldenden aufzunehmen; es steht derselben die Aufnahme völlig frei. Der Aufgenommene bekommt eine Aufnahmsurkunde ausgehändigt.

Die Versicherung wird wirksam von dem nächstfolgenden Tage an gerechnet, an welchem die Aufnahmsurkunde ausgestellt worden ist.

2. Gegenstand der Versicherung.

Es kann versichert werden:

a) Die gesammte Ernte eines Anwesens an Getreide jeder Art, mit oder ohne Kartoffeln, Klee, Futterkräuter und Gemenge als Grünfutter.

b) Die gesammte Ernte eines Anwesens mit Gräsereien, mit oder ohne Kartoffeln.

c) Die gesammte Ernte eines Anwesens ohne Gräsereien, mit oder ohne Kartoffeln.

Durch Vereinbarung mit der Anstalt kann auch eine andere Versicherungsart verabredet werden.

3. Beiträge.

Die Beiträge sind feste Jahresbeiträge — Nachschüsse werden nicht erhoben — und werden berechnet nach dem Wert der Ernte in Verbindung mit der Empfindlichkeit der betreffenden Feldfrüchte und der Hagelgefährlichkeit der Gegend; es sind daher in Gegenden, in denen es selten hagelt, die Beiträge niedriger, als in solchen, in welchen erfahrungsgemäß öfters Hagelschläge eintreten.

Die Beiträge werden wie die Staatssteuern erhoben und zwar spätestens im Oktober und November eines jeden Jahres. Für das Jahr, in welchem der Eintritt in die Anstalt erfolgt, ist der ganze Beitrag zu entrichten.

4. Entschädigung im Falle eines Hagelschlages.

Wenn Hagelschaden eingetreten ist, so muß der Beschädigte innerhalb 2 Tagen — den Tag des Hagelschlages nicht mitgerechnet — beim Bürgermeister Anzeige erstatten.

Wer die Anzeige unterläßt, oder zu spät macht, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung.

Beträgt der Schaden, den der Hagel angerichtet hat, nicht mehr als 8 Prozent der Versicherungssumme, so wird er nicht ersetzt.

Der Schaden wird vergütet, gleichviel ob die Frucht noch auf dem Halme steht oder schon geschnitten ist. Wenn aber die Feldfrüchte vom Acker entfernt oder bereits in Haufen (sog. Schobern, Diemen oder Manteln) zusammengebracht sind, so wird der vom Hagel angerichtete Schaden nicht ersetzt; dasselbe ist der Fall, wenn die ortsübliche Erntezeit der versicherten Fruchtgattung schon vorüber ist. Bei Flachs und Hanf hört die Ersatzpflicht auf, sobald sie vom Boden getrennt sind.

An den durch Hagel beschädigten Früchten darf solange keine Veränderung vorgenommen werden, als nicht durch die Anstaltsverwaltung die Entschädigung festgesetzt und die Erlaubnis zur Abräumung des Grundstückes erteilt ist. Ausnahmen hievon können auf Antrag des Beschädigten gestattet werden.

Wenn verhagelte Grundstücke wieder bestellt werden sollen, so ist die Zustimmung der Anstalt notwendig; in diesem Falle wird aber dann die Entschädigung um den Betrag des Gewinnes aus der zweiten Bestellung vermindert, wenn es sich nicht um sog. Nachfrüchte handelt, welche nach Ortsgebrauch in Stoppelfeldern gebaut werden.

Wenn der Beschädigte mit der Festsetzung der Entschädigung nicht einverstanden ist, so kann derselbe innerhalb 8 Tagen von Zustellung der Entschädigungsfestsetzung an eine nochmalige Schätzung bei der Anstaltsverwaltung (durch den Bürgermeister) beantragen.

Die auf Grund dieser zweiten Schätzung festgesetzte Entschädigung ist endgültig.

Wer bezüglich des Hagelschadens sich eines Betruges an der Anstalt schuldig gemacht hat, verliert seinen Entschädigungsanspruch.

Die Entschädigungssumme wird vom Rentamte ausbezahlt.

5. Austritt aus der Versicherung.

Die Versicherung dauert solange, als nicht der Versicherte aus der Anstalt austritt, oder als ihm nicht von der Anstalt gekündigt wird.

Austritt und Kündigung werden erst für das nächstfolgende Versicherungsjahr — dieses beginnt immer am 1. März — wirksam.

Der Austritt muß beim Bürgermeister durch Ausfüllung eines Formulares erklärt werden.

C. Die Unfall- und Krankenversicherung.

Einleitung.

Wie schon früher bemerkt, wird hier die Unfall- und Krankenversicherung nur in so weit zur Besprechung gelangen, als sie die Land- und Forstwirtschaft berührt. Die Schwierigkeit jedoch, das in Verbindung mit den bayerischen Ausführungsbestimmungen sehr komplizierte Reichs-Gesetz vom 5. Mai 1886 (das sog. Landwirtschaftliche Unfallversicherungsgesetz) auch dem juristisch nicht gebildeten Teile des Publikums zum Verständnis zu bringen, macht es notwendig, zunächst das Wesen der Krankenversicherung und der Unfallversicherung im Allgemeinen zu erklären. Die nachstehend unter I und II aufgeführten Bestimmungen, gelten also nicht speziell für die Landwirtschaft, sondern sind nur des Verständnisses wegen hier behandelt; die landwirtschaftliche Unfall- und Krankenversicherung kommt erst unter III zur Besprechung.

I. Die Krankenversicherung im Allgemeinen.

Für das ganze deutsche Reich ist durch das Gesetz vom 15. Juni 1883 (Krankenversicherungsgesetz) bestimmt worden, daß gewisse Arten von Arbeitern — die landwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten ausgenommen — in Kassen Beiträge einzahlen müssen (von denen 1/3 der Arbeitgeber trägt), wogegen sie im Falle der Erkrankung 13 Wochen lang unentgeltlich verpflegt werden, und außerdem ein Krankengeld auf die Dauer ihrer Arbeitsunfähigkeit (jedoch nicht über 13 Wochen hinaus) bekommen. Bei uns in Bayern besteht in der Regel für jede Gemeinde eine solche Kasse, die den Namen Gemeindekrankenversicherungskasse führt.

Das Reichsgesetz stellt es ferner den Gemeinden frei, auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Dienstboten in die Gemeindekrankenversicherung aufzunehmen oder nicht. Viele Gemeinden haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht, damit auch für die landwirtschaftlichen Arbeiter in Krankheitsfällen gesorgt ist.

In den Gemeinden, in denen dies der Fall ist, ist jeder Landwirt verpflichtet, sobald er einen Arbeiter in Dienst genommen hat, denselben spätestens am dritten Tage nach dem Dienstantritte bei der Gemeindebehörde anzumelden und beim Dienstaustritte in gleicher Weise wieder abzumelden.

Wer dies unterläßt, wird mit Geld bis zu 20 Mk. bestraft und hat alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung zur Unterstützung eines vor der Anmeldung erkrankten Arbeiters gemacht hat.

II. Die Unfallversicherung im Allgemeinen.

Für das ganze deutsche Reich ist eine Reihe von Gesetzen erlassen worden, welche den Zweck haben, gewisse Arten von Arbeitern gegen die Folgen derjenigen Unfälle (schwerere Körperverletzungen oder Tod) zu versichern, welche ihnen bei Ausübung ihres Berufes zugestoßen sind

und welche eine längere Krankheitsdauer als 13 Wochen oder den Tod zur Folge haben.

Die Hilfeleistung durch die Unfallversicherung tritt also erst nach Ablauf der 13. Woche vom Augenblick des Unfalles an gerechnet ein; bei Todesfällen muß natürlich die Fürsorge für die Hinterbliebenen mit dem Zeitpunkte des Todes des versicherten Arbeiters eintreten.

Ein Hauptunterschied zwischen der Krankenversicherung und Unfallversicherung ist nun der, daß bei der Unfallversicherung die Beiträge nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern (Unternehmern) gezahlt werden. Diese bilden je nach ihrer Berufsart eine sog. Berufsgenossenschaft, welche eigentlich nichts anderes ist als eine selbständige Versicherungsgesellschaft, deren Mitglieder einen und denselben Beruf haben. Es gibt daher beispielsweise eine Brauerei-, Brennerei-, Müllerei-, Ziegelei- u. s. w. Berufsgenossenschaft. Jeder Unternehmer ist von selbst Mitglied derjenigen Berufsgenossenschaft, zu welcher er seinem Berufe nach gehört; es steht ihm also der Beitritt **nicht** frei.

Bei Streitigkeiten entscheiden zunächst Schiedsgerichte, welche aus Arbeitern und Unternehmern zusammengesetzt sind; als höchste Instanz ist das Reichsversicherungsamt in Berlin, bezw. in Bayern das Landesversicherungsamt in München eingesetzt.

III. Die Unfall- und Krankenversicherung im Besonderen für die Landwirtschaft.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Seit 1. Januar 1889 gehört jeder grundsteuerpflichtige Landwirt zu einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Wir haben in Bayern acht solche Berufsgenossenschaften, nämlich für jeden Kreis eine, mit dem Namen des Kreises. Der Sitz derselben ist in der betreffenden Kreishauptstadt.

Ein Landwirt gehört zu derjenigen Berufsgenossenschaft, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat.

Jede Berufsgenossenschaft hat einen Vorstand, welcher aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern besteht. Für jede Distriktsgemeinde sind sog. Vertrauensmänner aufgestellt, an welche man sich in allen Angelegenheiten der Genossenschaft zu wenden hat.

Einmal im Jahre versammeln sich Vertreter der Genossenschaft, um über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu beraten und insbesondere die Jahresrechnung zu prüfen; dies ist die Genossenschaftsversammlung. Sie besteht aus denjenigen Landräten, welche Mitglieder der Genossenschaft sind. Um Kosten zu ersparen, wird die Genossenschaftsversammlung in der Regel zur selben Zeit abgehalten, in welcher der ganze Landrat in der Kreishauptstadt versammelt ist.

Die Versicherung erstreckt sich nun bei diesen landwirtschaftlichen Genossenschaften nicht bloß auf die Arbeiter und Dienstboten eines Ökonomiegutes, sondern auch auf die bei der Landwirtschaft beschäftigten Familienangehörigen des Landwirtes und auf dessen eigene Person.

Auf die Größe des Grundbesitzes kommt bei der Versicherung nichts an; es soll auch derjenige Landwirt, welcher nur einige Tagwerke besitzt und diese selbst, ohne Arbeiter oder Dienstboten, mit Hilfe seiner Familienangehörigen bestellt, ebenso gegen die Folgen von Unfällen geschützt sein, wie der große Grundbesitzer und dessen Beamte, Arbeiter und Dienstboten.

Wer seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgibt (verkauft u. dgl.) oder wesentlich vergrößert oder verkleinert, muß hievon beim Genossenschaftsvorstande Anzeige machen und zwar innerhalb 2 Wochen.

2. Beiträge.

Die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft haben Beiträge nach Verhältnis der

Grundsteuer zu zahlen. Durch die Genossenschaftsversammlung wird alljährlich festgesetzt, wie viele Prozente der Grundsteuer als Beitrag zu entrichten sind.

Dieser Beitrag wird jährlich zugleich mit der Grundsteuer von den Rentämtern eingehoben.

Jene Grundbesitzer, welche nur Gebäude, Hofraum oder Gärten versteuern, also kein zur Land- oder Forstwirtschaft benütztes Grundstück besitzen, haben keine Beiträge zu zahlen.

Streitigkeiten über die Beitragspflicht werden von den Bezirksämtern entschieden; gegen deren Entscheidung ist Berufung zum Landesversicherungsamt zulässig, und zwar innerhalb 2 Wochen.

3. Entschädigung bei Unfällen.

Hier ist zu unterscheiden zwischen Körperverletzung und Tötung.

Bei Körperverletzung besteht der Schadensersatz:

a) in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalles an entstehen,

und:

b) in einer Geldunterstützung (Rente) für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit.

Bei Tötung besteht der Schadensersatz außer den unter a) und b) angeführten Leistungen auch noch

c) in einem Beitrag zu den Beerdigungskosten, im mindesten aber 30 Mk.,

und:

d) in einer Geldunterstützung (Rente) für die Hinterbliebenen.

An Stelle der unter a) und b) angeführten Leistungen kann auch freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden. In diesem Fall bekommen die Angehörigen des Verunglückten die unter b) bezeichnete Geld-Unterstützung, wenn derselbe ver-

heiratet oder der einzige Ernährer seiner Eltern bezw. Großeltern ist.

Wie schon bemerkt, beginnt die Schadensersetzung durch die Unfallversicherung erst mit Beginn der 14. Woche vom Augenblick des Unfalles an; die Fürsorge für einen verletzten Arbeiter muß aber auch in den ersten dreizehn Wochen eintreten. Dies ist nun auf dreierlei Weise möglich:

Entweder a) erhält der Arbeiter durch die Krankenversicherung die Krankenhilfe unentgeltlich und überdies ein Krankengeld (siehe Seite 66); dies ist dann der Fall, wenn in der betreffenden Gemeinde die landwirtschaftlichen Arbeiter als krankenversicherungspflichtig erklärt sind (Seite 66) und daher Beiträge zu leisten haben;

oder b) erhält der Arbeiter freie Kur und Verpflegung in einem Gemeinde- oder Distriktskrankenhause, aber ohne Krankengeld; dies ist dann der Fall, wenn die landwirtschaftlichen Arbeiter in der betreffenden Gemeinde nicht für krankenversicherungspflichtig erklärt sind, dagegen aber Krankenhaus-Beiträge zu zahlen haben;

oder c) erhält der Arbeiter die unentgeltliche Krankenhilfe, ebenfalls ohne Krankengeld, durch die Gemeinde, in deren Bezirk er beschäftigt war; dies ist dann der Fall, wenn der Arbeiter weder auf die 1. noch 2. Verpflegungsart Anspruch hat, und die Krankheit durch einen Unfall im landwirtschaftlichen Betrieb herbeigeführt worden ist.

Die Verpflegung nach a) und b) tritt aber für landwirtschaftliche Arbeiter auch dann ein, wenn die Krank-

heit nicht durch einen Unfall in der Ausübung ihres Berufes, sondern auf andere Weise verursacht ist.

Der Grundbesitzer selbst und dessen Familienangehörige sind während der ersten 13 Wochen auf ihre eigenen Mittel zur Bestreitung der Krankheitskosten angewiesen.

4. Anzeige nach eingetretenen Unfällen.

Sobald sich bei einem landwirtschaftlichen Betriebe ein Unfall ereignet hat, muß der Grundbesitzer (oder sein Stellvertreter) innerhalb zwei Tagen beim Bürgermeister Anzeige erstatten; zugleich ist auch dem Vertrauensmann des Distriktes Mitteilung zu machen.

Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Verletzung des Verunglückten so gering ist, daß derselbe voraussichtlich nicht länger als 3 Tage arbeitsunfähig bleibt.

Die Unterlassung der notwendigen Anzeige kann bis zu 300 Mk. bestraft werden.

Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung sind Formulare gedruckt, welche beim Bürgermeister zu erhalten sind; andere Formulare dürfen nicht verwendet werden.

5. Feststellung und Auszahlung der Entschädigung.

Jeder zur Anzeige gebrachte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getötet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, muß von der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister) untersucht werden.

Das Verfahren hiebei entzieht sich der Besprechung in gegenwärtiger Schrift.

Die Feststellung der Entschädigung für die durch Unfall verletzten Versicherten und bezw. für die Hinterbliebenen derselben geschieht durch den Vorstand der Genossenschaft.

Bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigung erhält der Verletzte eine vorläufige Entschädigung.

Wenn ein Unfall nicht untersucht bezw. keine Entschädigung festgesetzt worden ist, so muß der Entschädigungsberechtigte seinen Anspruch bei demjenigen Bezirksamte, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem sich der Unfall ereignete, gelegen ist, innerhalb 2 Jahren anmelden.

Wenn der Verletzte oder dessen Hinterbliebenen mit der ihnen zugesagten Entschädigung nicht zufrieden sind, so können sie Berufung beim Schiedsgerichte einlegen.

Den Aufschluß, bei welchem Schiedsgerichte dies zu geschehen hat, erholt man sich am besten beim Bezirksamte oder beim Bürgermeister.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist Beschwerde zum Landesversicherungsamt in München zulässig.

Die Auszahlung der Entschädigungsgelder geschieht durch die Post. Der Berechtigte bekommt durch den Genossenschaftsvorstand einen Berechtigungsschein ausgestellt; gegen dessen Vorzeigung auf der Post wird dann das Geld ausgezahlt.

6. Schlußbemerkung.

Daß ein Landwirt außer zu der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft seines Kreises auch noch zu einer anderen Unfall-Berufsgenossenschaft gehören kann, ist selbstverständlich. Wenn z. B. ein Landwirt eine Spiritusbrennerei besitzt, so gehört er zugleich auch der Brennereiberufsgenossenschaft an.

Siebentes Kapitel.

Strafgesetzliche Bestimmungen in Bezug auf die Landwirtschaft.

I. Aus dem Reichsstrafgesetzbuche.

§ 328: Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnisstrafe von 1 Monat bis zu 2 Jahren ein.

§ 360, Ziff. 13: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer öffentlich oder in Ärgernis erregender Weise Tiere boshaft quält oder roh mißhandelt.

§ 361, Ziff. 9: Mit Haft (oder Geldstrafe bis zu 150 Mk.) wird bestraft, wer Kinder oder andere unter seiner Gewalt stehende Personen, welche seiner Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, ... von der Begehung strafbarer Verletzungen . . . . . der Gesetze zum Schutze der Forsten, der Feldfrüchte, der Jagd oder der Fischerei abzuhalten unterläßt.

§ 366, Ziff. 5: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer Tiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt.

§ 367, Ziff. 11: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer . . . . . wilde oder bös-

artige Tiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt.

§ 368: Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

Ziff. 1: wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge zuwiderhandelt;

Ziff. 2: wer das durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen gebotene Raupen unterläßt;

Ziff. 5: wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

Ziff. 6: wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

Ziff. 9: wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Äcker, oder über solche Äcker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt.

§ 370: Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft:

Ziff. 1: wer unbefugt ein fremdes Grundstück, einen öffentlichen oder Privatweg oder einen Grenzrain durch Abgraben oder Abflügen verringert;

Ziff. 2: wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem andern gehören,

Erde, Lehm, Sand . . . . . . oder ähnliche Gegenstände wegnimmt;

Ziff. 4: wer unberechtigt fischt oder krebst;

Ziff. 6: wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern.

II. Aus dem bayer. Polizeistrafgesetzbuche[1]).

Art. 111, Abs. II: Gleicher Strafe (d. h. an Geld bis zu 30 Mk.) unterliegt, wer innerhalb einer Ortschaft das Belegen von Pferden oder Rindvieh auf öffentlichen Plätzen oder Straßen vornehmen läßt.

Art. 112: An Geld bis zu 60 Mk. wird bestraft, wer unbefugterweise:

1. aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen, oder von Feldern, Äckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werte oder in geringer Quantität entwendet;
2. Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Äckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

Art. 113: An Geld bis zu 9 Mk. ist zu bestrafen, wer unbefugterweise:

1. fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräte gebraucht;
2. das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;

---

[1]) Diejenigen Artikel, welche auf orts- oder oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, sind weggelassen.

3. Dünger von Äckern, Wiesen oder Weiden aufsammelt.

Art. 115: Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Mähen oder Ernten überschreitet, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu 45 Mk. gestraft.

Art. 117: An Geld bis zu 15 Mk. wird gestraft:

1. wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt;
2. wer das während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder andern geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3. wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien, in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Abs. III betrifft Ausnahmen, welche die Kreisregierung bezüglich des Nachtweideverbotes da erlassen kann, wo die Nachtweide ortsüblich ist.

Art. 118: An Geld bis zu 15 Mk. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedigung des Weideplatzes, noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne tauglichen Hirten weiden läßt oder die seiner Hut anvertrauten Tiere an dem Austreten in fremde Grundstücke nicht hindert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 122: Sind Feldpolizeiübertretungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige . . . . . strafbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Außerdem haften Eltern, Pflegeeltern und Dienstherrschaften, sofern die von ihren im elterlichen Hause sich aufhaltenden Kindern oder Pflegekindern oder von ihren Dienstleuten begangenen, in den Artikeln 112, 113 und 115 erwähnten Feldfrevel zu ihrem Vorteile gereichen, für die Kosten, Geldbußen und Entschädigungen.

Kann die Geldstrafe gegen den Thäter nicht vollstreckt werden, so ist sie von den gemäß Abs. II hiefür haftbaren Personen einzuziehen; sind auch diese unvermögend, so wird die Geldstrafe gegenüber dem Verurteilten in Haft umgewandelt.

Dienstbotenwesen (Art. 106, Abs. II, III und V). Landwirtschaftliche Dienstboten oder auf längere Zeit in Beschäftigung genommene Taglöhner, welche ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Erntezeit oder zur Saat- und Ausbauzeit den Dienst verlassen, können auf Antrag des Dienstherrn — der Antrag muß innerhalb 3 Monaten gestellt werden und zwar beim Amtsanwalt — mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft und außerdem durch die Polizei zwangsweise in den Dienst zurückgeführt werden.

Sachregister.

Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten.

Degen, Friedrich

Die landwirtschaftliche Gesetzgebung Ein Leitfaden für d. Unterricht an landwirtschaftl. Schulen u. e. praktischer Ratgeber für d. bayer. Landwirt

Regensburg 1889

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11660697-3